

484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

EUROPEAN CONVENTION ON RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF DECISIONS CONCERNING CUSTODY OF CHILDREN AND ON RESTORATION OF CUSTODY OF CHILDREN

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Recognising that in the member States of the Council of Europe the welfare of the child is of overriding importance in reaching decisions concerning his custody;

Considering that the making of arrangements to ensure that decisions concerning the custody of a child can be more widely recognised and enforced will provide greater protection of the welfare of children;

Considering it desirable, with this end in view, to emphasise that the right of access of parents is a normal corollary to the right of custody;

Noting the increasing number of cases where children have been improperly removed across an international frontier and the difficulties of securing adequate solutions to the problems caused by such cases;

CONVENTION EUROPÉENNE SUR LA RECONNAISSANCE ET L'EXÉCUTION DES DÉCISIONS EN MATIÈRE DE GARDE DES ENFANTS ET LE RÉTABLISSEMENT DE LA GARDE DES ENFANTS

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Reconnaissant que dans les Etats membres du Conseil de l'Europe la prise en considération de l'intérêt de l'enfant est d'une importance décisive en matière de décisions concernant sa garde;

Considérant que l'institution de mesures destinées à faciliter la reconnaissance et l'exécution des décisions concernant la garde d'un enfant aura pour effet d'assurer une meilleure protection de l'intérêt des enfants;

Estimant souhaitable, dans ce but, de souligner que le droit de visite des parents est le corollaire normal du droit de garde;

Constatant le nombre croissant de cas où des enfants ont été déplacés sans droit à travers une frontière internationale et les difficultés rencontrées pour résoudre de manière adéquate les problèmes soulevés par ces cas;

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DAS SORGERECHT FÜR KINDER UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DES SORGERECHTS

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

in der Erkenntnis, daß in den Mitgliedstaaten des Europarats das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über das Sorgerecht von ausschlaggebender Bedeutung ist;

in der Erwägung, daß die Einführung von Regelungen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für ein Kind erleichtern sollen, einen größeren Schutz für das Wohl der Kinder gewährleisten wird;

in der Erwägung, daß es in Anbetracht dessen wünschenswert ist hervorzuheben, daß das Recht der Eltern zum persönlichen Verkehr mit dem Kind eine normale Folgeerscheinung des Sorgerechts ist;

im Hinblick auf die wachsende Zahl von Fällen, in denen Kinder in unzulässiger Weise über eine internationale Grenze verbracht worden sind, und die Schwierigkeiten, die dabei entstandenen Probleme in angemessener Weise zu lösen;

2

484 der Beilagen

Desirous of making suitable provision to enable the custody of children which has been arbitrarily interrupted to be restored;

Convinced of the desirability of making arrangements for this purpose answering to different needs and different circumstances;

Desiring to establish legal co-operation between their authorities,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

- (a) child means a person of any nationality, so long as he is under 16 years of age and has not the right to decide on his own place of residence under the law of his habitual residence, the law of his nationality or the internal law of the State addressed;
- (b) authority means a judicial or administrative authority;
- (c) decision relating to custody means a decision of an authority in so far as it relates to the care of the person of the child, including the right to decide on the place of his residence, or to the right of access to him;
- (d) improper removal means the removal of a child across an international frontier in breach of a decision relating to his custody which has been given in a Contracting State and which is enforceable in such a State; improper removal also includes:
 - (i) the failure to return a child across an international frontier at the

Désireux d'introduire des dispositions appropriées permettant le rétablissement de la garde des enfants lorsque cette garde a été arbitrairement interrompue;

Convaincus de l'opportunité de prendre, à cet effet, des mesures adaptées aux différents besoins et aux différentes circonstances;

Désireux d'établir des relations de coopération judiciaire entre leurs autorités;

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

- a) enfant: une personne, quelle que soit sa nationalité, pour autant qu'elle n'a pas encore atteint l'âge de 16 ans et qu'elle n'a pas le droit de fixer elle-même sa résidence selon la loi de sa résidence habituelle ou de sa nationalité ou selon la loi interne de l'Etat requis;
- b) autorité: toute autorité judiciaire ou administrative;
- c) décision relative à la garde: toute décision d'une autorité dans la mesure où elle statue sur le soin de la personne de l'enfant, y compris le droit de fixer sa résidence, ainsi que sur le droit de visite;
- d) déplacement sans droit: le déplacement d'un enfant à travers une frontière internationale en violation d'une décision relative à sa garde rendue dans un Etat contractant et exécutoire dans un tel Etat; est aussi considéré comme déplacement sans droit:
 - i) le non-retour d'un enfant à travers une frontière internationale,

in dem Wunsch, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, das willkürlich unterbrochene Sorgerecht für Kinder wiederherzustellen;

überzeugt, daß es wünschenswert ist, zu diesem Zweck Regelungen zu treffen, die den verschiedenen Bedürfnissen und den unterschiedlichen Umständen entsprechen;

in dem Wunsch, zwischen ihren Behörden eine Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) Kind eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen;
- b) Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde;
- c) Sorgerechtsentscheidung die Entscheidung einer Behörde, soweit sie die Sorge für die Person des Kindes, einschließlich des Rechts auf Bestimmung seines Aufenthalts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr mit ihm, betrifft;
- d) unzulässiges Verbringen das Verbringen eines Kindes über eine internationale Grenze, wenn dadurch eine Sorgerechtsentscheidung verletzt wird, die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem solchen Staat vollstreckbar ist; als unzulässiges Verbringen gilt auch der Fall, in dem
 - i) das Kind am Ende einer Besuchszeit oder eines sonstigen vorüberge-

484 der Beilagen

3

- end of a period of the exercise of the right of access to this child or at the end of any other temporary stay in a territory other than that where the custody is exercised;
- (ii) a removal which is subsequently declared unlawful within the meaning of Article 12.

- à l'issue de la période d'exercice d'un droit de visite relatif à cet enfant ou à l'issue de tout autre séjour temporaire dans un territoire autre que celui dans lequel s'exerce la garde;
- ii) un déplacement déclaré ultérieurement comme illicite au sens de l'article 12.

- henden Aufenthalts in einem anderen Hoheitsgebiet als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine internationale Grenze zurückgebracht wird;
- ii) das Verbringen nachträglich nach Artikel 12 für widerrechtlich erklärt wird.

PART I

CENTRAL AUTHORITIES

Article 2

1. Each Contracting State shall appoint a central authority to carry out the functions provided for by this Convention.
2. Federal States and States with more than one legal system shall be free to appoint more than one central authority and shall determine the extent of their competence.
3. The Secretary General of the Council of Europe shall be notified of any appointment under this Article.

Article 3

1. The central authorities of the Contracting States shall cooperate with each other and promote co-operation between the competent authorities in their respective countries. They shall act with all necessary despatch.
2. With a view to facilitating the operation of this Convention, the central authorities of the Contracting States:
 - (a) shall secure the transmission of requests for information coming from competent authorities and relating to legal or factual matters concerning pending proceedings;
 - (b) shall provide each other on request with information about their law relating to the custody of children and any changes in that law;

TITRE I

AUTORITÉS CENTRALES

Article 2

1. Chaque Etat contractant désignera une autorité centrale qui exercera les fonctions prévues dans la présente Convention.
2. Les Etats fédéraux et les Etats dans lesquels plusieurs systèmes de droit sont en vigueur ont la faculté de désigner plusieurs autorités centrales dont ils déterminent les compétences.
3. Toute désignation effectuée en application du présent article doit être notifiée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 3

1. Les autorités centrales des Etats contractants doivent coopérer entre elles et promouvoir une concertation entre les autorités compétentes de leurs pays respectifs. Elles doivent agir avec toute la diligence nécessaire.
2. En vue de faciliter la mise en œuvre de la présente Convention, les autorités centrales des Etats contractants:
 - a) assurent la transmission des demandes de renseignements émanant des autorités compétentes et qui concernent des points de droit ou de fait relatifs à des procédures en cours;
 - b) se communiquent réciproquement sur leur demande des renseignements concernant leur droit relatif à la garde des enfants et son évolution;

TEIL I

ZENTRALE BEHÖRDEN

Artikel 2

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen; sie legen deren Zuständigkeit fest.
- (3) Jede Bezeichnung nach diesem Artikel wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert.

Artikel 3

- (1) Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten. Sie haben mit aller gebotenen Eile zu handeln.
- (2) Um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, werden die zentralen Behörden der Vertragsstaaten
 - a) die Übermittlung von Auskunftsersuchen sicherstellen, die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren beziehen;
 - b) einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und über dessen Änderungen erteilen;

2

4

484 der Beilagen

(c) shall keep each other informed of any difficulties likely to arise in applying the Convention and, as far as possible, eliminate obstacles to its application.

c) se tiennent mutuellement informées des difficultés susceptibles de s'élever à l'occasion de l'application de la Convention et s'emploient, dans toute la mesure du possible, à lever les obstacles à son application.

c) einander über alle Schwierigkeiten unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich ausräumen.

Article 4

1. Any person who has obtained in a Contracting State a decision relating to the custody of a child and who wishes to have that decision recognised or enforced in another Contracting State may submit an application for this purpose to the central authority in any Contracting State.

2. The application shall be accompanied by the documents mentioned in Article 13.

3. The central authority receiving the application, if it is not the central authority in the State addressed, shall send the documents directly and without delay to that central authority.

4. The central authority receiving the application may refuse to intervene where it is manifestly clear that the conditions laid down by this Convention are not satisfied.

5. The central authority receiving the application shall keep the applicant informed without delay of the progress of his application.

Article 4

1. Toute personne qui a obtenu dans un Etat contractant une décision relative à la garde d'un enfant et qui désire obtenir dans un autre Etat contractant la reconnaissance ou l'exécution de cette décision peut s'adresser, à cette fin, par requête, à l'autorité centrale de tout Etat contractant.

2. La requête doit être accompagnée des documents mentionnés à l'article 13.

3. L'autorité centrale saisie, si elle est autre que l'autorité centrale de l'Etat requis, transmet les documents à cette dernière par voie directe et sans délai.

4. L'autorité centrale saisie peut refuser son intervention lorsqu'il est manifeste que les conditions requises par la présente Convention ne sont pas remplies.

5. L'autorité centrale saisie informe sans délai le demandeur des suites de sa demande.

Artikel 4

(1) Wer in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und sie in einem anderen Vertragsstaat anerkennen oder vollstrecken lassen will, kann zu diesem Zweck einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten.

(2) Dem Antrag sind die in Artikel 13 genannten Schriftstücke beizufügen.

(3) Ist die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, nicht die zentrale Behörde des ersuchten Staates, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der letztgenannten Behörde.

(4) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind.

(5) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Fortgang seines Antrags.

Article 5

1. The central authority in the State addressed shall take or cause to be taken without delay all steps which it considers to be appropriate, if necessary by instituting proceedings before its competent authorities, in order:

(a) to discover the whereabouts of the child;

(b) to avoid, in particular by any necessary provisional measures, prejudice to the interests of the child or of the applicant;

Article 5

1. L'autorité centrale de l'Etat requis prend ou fait prendre dans les plus brefs délais toutes dispositions qu'elle juge appropriées, en saisissant, le cas échéant, ses autorités compétentes, pour:

a) retrouver le lieu où se trouve l'enfant;

b) éviter, notamment par les mesures provisoires nécessaires, que les intérêts de l'enfant ou du demandeur ne soient lésés;

Artikel 5

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates trifft oder veranlaßt unverzüglich alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet erforderlichenfalls ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden ein, um

a) den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;

b) zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;

484 der Beilagen

5

- (c) to secure the recognition or enforcement of the decision;
- (d) to secure the delivery of the child to the applicant where enforcement is granted;
- (e) to inform the requesting authority of the measures taken and their results.

- c) assurer la reconnaissance ou l'exécution de la décision;
- d) assurer la remise de l'enfant au demandeur lorsque l'exécution de la décision est accordée;
- e) informer l'autorité requérante des mesures prises et des suites données.

- c) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen;
- d) die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird;
- e) die ersuchende Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten.

2. Where the central authority in the State addressed has reason to believe that the child is in the territory of another Contracting State it shall send the documents directly and without delay to the central authority of that State.

2. Lorsque l'autorité centrale de l'Etat requis a des raisons de croire que l'enfant se trouve dans le territoire d'un autre Etat contractant, elle transmet les documents à l'autorité centrale de cet Etat, par voie directe et sans délai.

(2) Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates.

3. With the exception of the cost of repatriation, each Contracting State undertakes not to claim any payment from an applicant in respect of any measures taken under paragraph 1 of this Article by the central authority of that State on the applicant's behalf, including the costs of proceedings and, where applicable, the costs incurred by the assistance of a lawyer.

3. A l'exception des frais de rapatriement, chaque Etat contractant s'engage à n'exiger du demandeur aucun paiement pour toute mesure prise pour le compte de celui-ci en vertu du paragraphe 1 du présent article par l'autorité centrale de cet Etat, y compris les frais et dépens du procès et, lorsque c'est le cas, les frais entraînés par la participation d'un avocat.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, vom Antragsteller keine Zahlungen für Maßnahmen zu verlangen, die für den Antragsteller auf Grund des Absatzes 1 von der zentralen Behörde des betreffenden Staates getroffen werden; darunter fallen auch die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsanwalt, nicht aber die Kosten für die Rückführung des Kindes.

4. If recognition or enforcement is refused, and if the central authority of the State addressed considers that it should comply with a request by the applicant to bring in that State proceedings concerning the substance of the case, that authority shall use its best endeavours to secure the representation of the applicant in the proceedings under conditions no less favourable than those available to a person who is resident in and a national of that State and for this purpose it may, in particular, institute proceedings before its competent authorities.

4. Si la reconnaissance ou l'exécution est refusée et si l'autorité centrale de l'Etat requis estime devoir donner suite à la demande du requérant d'introduire dans cet Etat une action au fond, cette autorité met tout en œuvre pour assurer la représentation du requérant dans cette procédure dans des conditions non moins favorables que celles dont peut bénéficier une personne qui est résidente et ressortissante de cet Etat et, à cet effet, elle peut notamment saisir ses autorités compétentes.

(4) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung versagt und ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, daß sie dem Ersuchen des Antragstellers stattgeben sollte, in diesem Staat eine Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen, so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt; zu diesem Zweck kann sie insbesondere ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden einleiten.

Article 6

1. Subject to any special agreements made between the central authorities concerned and to the provisions of paragraph 3 of this Article:

Article 6

1. Sous réserve des arrangements particuliers conclus entre les autorités centrales intéressées et des dispositions du paragraphe 3 du présent article:

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Behörden und der Bestimmungen des Absatzes 3

6

484 der Beilagen

- (a) communications to the central authority of the State addressed shall be made in the official language or in one of the official languages of that State or be accompanied by a translation into that language;
- (b) the central authority of the State addressed shall nevertheless accept communications made in English or in French or accompanied by a translation into one of these languages.
2. Communications coming from the central authority of the State addressed, including the results of enquiries carried out, may be made in the official language or one of the official languages of that State or in English or French.
3. A Contracting State may exclude wholly or partly the provisions of paragraph 1. b of this Article. When a Contracting State has made this reservation any other Contracting State may also apply the reservation in respect of that State.
- a) les communications adressées à l'autorité centrale de l'Etat requis sont rédigées dans la langue ou dans l'une des langues officielles de cet Etat ou accompagnées d'une traduction dans cette langue;
- b) l'autorité centrale de l'Etat requis doit néanmoins accepter les communications rédigées en langue française ou anglaise ou accompagnées d'une traduction dans l'une de ces langues.
2. Les communications émanant de l'autorité centrale de l'Etat requis, y compris les résultats des enquêtes effectuées, peuvent être rédigées dans la ou dans l'une des langues officielles de cet Etat ou en français ou en anglais.
3. Tout Etat contractant peut exclure l'application en tout ou en partie des dispositions du paragraphe 1. b du présent article. Lorsqu'un Etat contractant a fait cette réserve tout autre Etat contractant peut également l'appliquer à l'égard de cet Etat.
- a) müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein;
- b) muß die zentrale Behörde des ersuchten Staates aber auch Mitteilungen annehmen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.
- (2) Mitteilungen, die von der zentralen Behörde des ersuchten Staates ausgehen, einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen, können in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.
- (3) Ein Vertragsstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b ganz oder teilweise ausschließen. Hat ein Vertragsstaat diesen Vorbehalt angebracht, so kann jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber den Vorbehalt auch anwenden.

PART II

RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF DECISIONS AND RESTORATION OF CUSTODY OF CHILDREN

Article 7

A decision relating to custody given in a Contracting State shall be recognised and, where it is enforceable in the State of origin, made enforceable in every other Contracting State.

Article 8

1. In the case of an improper removal, the central authority of the State addressed shall cause steps to be taken forthwith to restore the custody of the child where:

- (a) at the time of the institution of the proceedings in the

TITRE II

RECONNAISSANCE ET EXÉCUTION DES DÉCISIONS ET RÉTABLISSEMENT DE LA GARDE DES ENFANTS

Article 7

Les décisions relatives à la garde rendues dans un Etat contractant sont reconnues et, lorsqu'elles sont exécutoires dans l'Etat d'origine, elles sont mises à exécution dans tout autre Etat contractant.

Article 8

1. En cas de déplacement sans droit, l'autorité centrale de l'Etat requis fera procéder immédiatement à la restitution de l'enfant:

- a) lorsqu'au moment de l'introduction de l'instance

TEIL II

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND WIEDERHERSTELLUNG DES SORGERECHTS

Artikel 7

Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, werden in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8

(1) Im Fall eines unzulässigen Verbringens hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die Wiederherstellung des Sorgerechts zu veranlassen, wenn

- a) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in

484 der Beilagen

7

State where the decision was given or at the time of the improper removal, if earlier, the child and his parents had as their sole nationality the nationality of that State and the child had his habitual residence in the territory of that State, and

- (b) a request for the restoration was made to a central authority within a period of six months from the date of the improper removal.

2. If, in accordance with the law of the State addressed, the requirements of paragraph 1 of this Article cannot be complied with without recourse to a judicial authority, none of the grounds of refusal specified in this Convention shall apply to the judicial proceedings.

3. Where there is an agreement officially confirmed by a competent authority between the person having the custody of the child and another person to allow the other person a right of access, and the child, having been taken abroad, has not been restored at the end of the agreed period to the person having the custody, custody of the child shall be restored in accordance with paragraphs 1. b and 2 of this Article. The same shall apply in the case of a decision of the competent authority granting such a right to a person who has not the custody of the child.

Article 9

1. In cases of improper removal, other than those dealt with in Article 8, in which an application has been made to a central authority within a period of six months from the date of the removal, recognition and enforcement may be refused only if:

- (a) in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, the defen-

dans l'Etat où la décision a été rendue ou à la date du déplacement sans droit, si celui-ci a eu lieu antérieurement, l'enfant ainsi que ses parents avaient la seule nationalité de cet Etat et que l'enfant avait sa résidence habituelle sur le territoire dudit Etat, et

- b) qu'une autorité centrale a été saisie de la demande de restitution dans un délai de six mois à partir du déplacement sans droit.

2. Si, conformément à la loi de l'Etat requis, il ne peut être satisfait aux prescriptions du paragraphe 1 du présent article sans l'intervention d'une autorité judiciaire, aucun des motifs de refus prévus dans la présente Convention ne s'appliquera dans la procédure judiciaire.

3. Si un accord homologué par une autorité compétente est intervenu entre la personne qui a la garde de l'enfant et une autre personne pour accorder à celle-ci un droit de visite et qu'à l'expiration de la période convenue l'enfant, ayant été emmené à l'étranger, n'a pas été restitué à la personne qui en avait la garde, il est procédé au rétablissement du droit de garde conformément aux paragraphes 1. b et 2 du présent article. Il en est de même en cas de décision de l'autorité compétente accordant ce même droit à une personne qui n'a pas la garde de l'enfant.

Article 9

1. Dans les cas de déplacement sans droit autres que ceux prévus à l'article 8 et si une autorité centrale a été saisie dans un délai de six mois à partir du déplacement, la reconnaissance et l'exécution ne peuvent être refusées que:

- a) si, lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal,

dem die Entscheidung ergangen ist, oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, falls dieses früher erfolgte, das Kind und seine Eltern nur Angehörige dieses Staates waren und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte, und

- b) der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden ist.

(2) Können nach dem Recht des ersuchten Staates die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht ohne ein gerichtliches Verfahren erfüllt werden, so finden in diesem Verfahren die in dem Übereinkommen genannten Versagungsgründe keine Anwendung.

(3) Ist in einer von einer zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und einem Dritten diesem das Recht auf persönlichen Verkehr eingeräumt worden und ist das ins Ausland gebrachte Kind am Ende der vereinbarten Zeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben worden, so wird das Sorgerecht nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 wiederhergestellt. Dasselbe gilt, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde ein solches Recht einer Person zuerkannt wird, die nicht sorgeberechtigt ist.

Artikel 9

(1) Ist in anderen als den in Artikel 8 genannten Fällen eines unzulässigen Verbringens ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so können die Anerkennung und Vollstreckung nur in folgenden Fällen versagt werden:

- a) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters

- dant was not duly served with the document which instituted the proceedings or an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange his defence; but such a failure to effect service cannot constitute a ground for refusing recognition or enforcement where service was not effected because the defendant had concealed his whereabouts from the person who instituted the proceedings in the State of origin;
- (b) in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, the competence of the authority giving the decision was not founded:
- (i) on the habitual residence of the defendant, or
- (ii) on the last common habitual residence of the child's parents, at least one parent being still habitually resident there, or
- (iii) on the habitual residence of the child;
- (c) the decision is incompatible with a decision relating to custody which became enforceable in the State addressed before the removal of the child, unless the child has had his habitual residence in the territory of the requesting State for one year before his removal.
2. Where no application has been made to a central authority, the provisions of paragraph 1 of this Article shall apply equally, if recognition and enforcement are requested within six months from the date of the improper removal.
- l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent n'a pas été signifié ou notifié au défendeur régulièrement et en temps utile pour qu'il puisse se défendre; toutefois, cette absence de signification ou de notification ne saurait constituer une cause de refus de reconnaissance ou d'exécution lorsque la signification ou la notification n'a pas eu lieu parce que le défendeur a dissimulé l'endroit où il se trouve à la personne qui a engagé l'instance dans l'Etat d'origine;
- b) si, lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal, la compétence de l'autorité qui l'a rendue n'est pas fondée:
- i) sur la résidence habituelle du défendeur, ou
- ii) sur la dernière résidence habituelle commune des parents de l'enfant pour autant que l'un d'eux y réside encore habituellement, ou
- iii) sur la résidence habituelle de l'enfant;
- c) si la décision est incompatible avec une décision relative à la garde devenue exécutoire dans l'Etat requis avant le déplacement de l'enfant, à moins que l'enfant n'ait eu sa résidence habituelle sur le territoire de l'Etat requérant dans l'année précédant son déplacement.
2. Si aucune autorité centrale n'a été saisie, les dispositions du paragraphe 1 du présent article sont également applicables lorsque la reconnaissance et l'exécution sont demandées dans un délai de six mois à partir du déplacement sans droit.
- ergangen ist, dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück weder ordnungsgemäß noch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte; die Nichtzustellung kann jedoch dann kein Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sein, wenn die Zustellung deswegen nicht bewirkt worden ist, weil der Beklagte seinen Aufenthaltsort der Person verheimlicht hat, die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet hatte;
- b) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht gegründet war auf
- i) den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten,
- ii) den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, oder
- iii) den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;
- c) wenn die Entscheidung mit einer Sorgerechtsentscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Staat vor dem Verbringen des Kindes vollstreckbar wurde, es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt.
- (2) Ist kein Antrag bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird.

484 der Beilagen

9

3. In no circumstances may the foreign decision be reviewed as to its substance.

3. En aucun cas, la décision ne peut faire l'objet d'un examen au fond.

(3) Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden.

Article 10

1. In cases other than those covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement may be refused not only on the grounds provided for in Article 9 but also on any of the following grounds:

- (a) if it is found that the effects of the decision are manifestly incompatible with the fundamental principles of the law relating to the family and children in the State addressed;
- (b) if it is found that by reason of a change in the circumstances including the passage of time but not including a mere change in the residence of the child after an improper removal, the effects of the original decision are manifestly no longer in accordance with the welfare of the child;
- (c) if at the time when the proceedings were instituted in the State of origin:
 - (i) the child was a national of the State addressed or was habitually resident there and no such connection existed with the State of origin;
 - (ii) the child was a national both of the State of origin and of the State addressed and was habitually resident in the State addressed;
- (d) if the decision is incompatible with a decision given in the State addressed or enforceable in that State after being given in a third State, pursuant to proceedings begun before the submission of the request for recognition or enforcement, and if the refusal is in

Article 10

1. Dans les cas autres que ceux visés aux articles 8 et 9, la reconnaissance ainsi que l'exécution peuvent être refusées non seulement pour les motifs prévus à l'article 9, mais en outre pour l'un des motifs suivants:

- a) s'il est constaté que les effets de la décision sont manifestement incompatibles avec les principes fondamentaux du droit régissant la famille et les enfants dans l'Etat requis;
- b) s'il est constaté qu'en raison de changements de circonstances incluant l'écoulement du temps mais excluant le seul changement de résidence de l'enfant à la suite d'un déplacement sans droit, les effets de la décision d'origine ne sont manifestement plus conformes à l'intérêt de l'enfant;
- c) si, au moment de l'introduction de l'instance dans l'Etat d'origine:
 - i) l'enfant avait la nationalité de l'Etat requis ou sa résidence habituelle dans cet Etat alors qu'aucun de ces liens de rattachement n'existait avec l'Etat d'origine;
 - ii) l'enfant avait à la fois la nationalité de l'Etat d'origine et de l'Etat requis et sa résidence habituelle dans l'Etat requis;
- d) si la décision est incompatible avec une décision rendue, soit dans l'Etat requis, soit dans un Etat tiers tout en étant exécutoire dans l'Etat requis, à la suite d'une procédure engagée avant l'introduction de la demande de reconnaissance ou d'exécution, et si le refus

Artikel 10

(1) In anderen als den in den Artikeln 8 und 9 genannten Fällen können die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur aus den in Artikel 9 vorgesehenen, sondern auch aus einem der folgenden Gründe versagt werden:

- a) wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind;
- b) wenn auf Grund einer Änderung der Verhältnisse — dazu zählt auch der Zeitablauf, nicht aber der bloße Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens — die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen;
- c) wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat
 - i) das Kind Angehöriger des ersuchten Staates war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand;
 - ii) das Kind sowohl Angehöriger des Ursprungsstaats als auch des ersuchten Staates war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hatte;
- d) wenn die Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder mit einer dort vollstreckbaren Entscheidung eines Drittstaats unvereinbar ist; die Entscheidung muß in einem Verfahren ergangen sein, das eingeleitet wurde, bevor der Antrag auf Anerken-

accordance with the welfare of the child.

est conforme à l'intérêt de l'enfant.

nung oder Vollstreckung gestellt wurde, und die Versagung muß dem Wohl des Kindes entsprechen.

2. In the same cases, proceedings for recognition or enforcement may be adjourned on any of the following grounds:

2. Dans les mêmes cas, la procédure en reconnaissance ainsi que la procédure en exécution peuvent être suspendues pour l'un des motifs suivants:

(2) In diesen Fällen können Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung aus einem der folgenden Gründe ausgesetzt werden:

(a) if an ordinary form of review of the original decision has been commenced;

a) si la décision d'origine fait l'objet d'un recours ordinaire;

a) wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist;

(b) if proceedings relating to the custody of the child, commenced before the proceedings in the State of origin were instituted, are pending in the State addressed;

b) si une procédure concernant la garde de l'enfant, engagée avant que la procédure dans l'Etat d'origine n'ait été introduite, est pendante dans l'Etat requis;

b) wenn im ersuchten Staat ein Verfahren über das Sorgerecht für das Kind anhängig ist und dieses Verfahren vor Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eingeleitet wurde;

(c) if another decision concerning the custody of the child is the subject of proceedings for enforcement or of any other proceedings concerning the recognition of the decision.

c) si une autre décision relative à la garde de l'enfant fait l'objet d'une procédure d'exécution ou de toute autre procédure relative à la reconnaissance de cette décision.

c) wenn eine andere Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind Gegenstand eines Verfahrens auf Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens auf Anerkennung der Entscheidung ist.

Article 11

1. Decisions on rights of access and provisions of decisions relating to custody which deal with the right of access shall be recognised and enforced subject to the same conditions as other decisions relating to custody.

1. Les décisions sur le droit de visite et les dispositions des décisions relatives à la garde qui portent sur le droit de visite sont reconnues et mises à exécution dans les mêmes conditions que les autres décisions relatives à la garde.

Artikel 11

(1) Die Entscheidungen über das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind und die in Sorgerechtsentscheidungen enthaltenen Regelungen über das Recht auf persönlichen Verkehr werden unter den gleichen Bedingungen wie andere Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.

2. However, the competent authority of the State addressed may fix the conditions for the implementation and exercise of the right of access taking into account, in particular, undertakings given by the parties on this matter.

2. Toutefois, l'autorité compétente de l'Etat requis peut fixer les modalités de la mise en œuvre et de l'exercice du droit de visite compte tenu notamment des engagements pris par les parties à ce sujet.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr festlegen; dabei werden insbesondere die von den Parteien eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen berücksichtigt.

3. Where no decision on the right of access has been taken or where recognition or enforcement of the decision relating to custody is refused, the central authority of the State addressed may apply to its competent authorities for a decision on the right of access, if the person

3. Lorsqu'il n'a pas été statué sur le droit de visite ou lorsque la reconnaissance ou l'exécution de la décision relative à la garde est refusée, l'autorité centrale de l'Etat requis peut saisir ses autorités compétentes pour statuer sur le droit de visite, à la demande de la personne invoquant ce droit.

(3) Ist keine Entscheidung über das Recht auf persönlichen Verkehr ergangen oder ist die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung verweigert worden, so kann sich die zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht auf persönlichen Verkehr

484 der Beilagen

11

claiming a right of access so requests.

beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken.

Article 12

Where, at the time of the removal of a child across an international frontier, there is no enforceable decision given in a Contracting State relating to his custody, the provisions of this Convention shall apply to any subsequent decision, relating to the custody of that child and declaring the removal to be unlawful, given in a Contracting State at the request of any interested person.

Article 12

Lorsqu'à la date à laquelle l'enfant est déplacé à travers une frontière internationale il n'existe pas de décision exécutoire sur sa garde rendue dans un Etat contractant, les dispositions de la présente Convention s'appliquent à toute décision ultérieure relative à la garde de cet enfant et déclarant le déplacement illicite, rendue dans un Etat contractant à la demande de toute personne intéressée.

Artikel 12

Liegt zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind über eine internationale Grenze verbracht wird, keine in einem Vertragsstaat ergangene vollstreckbare Sorgerechtsentscheidung vor, so ist dieses Übereinkommen auf jede spätere in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuwenden, mit der das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird.

PART III**PROCEDURE****Article 13**

1. A request for recognition or enforcement in another Contracting State of a decision relating to custody shall be accompanied by:

- (a) a document authorising the central authority of the State addressed to act on behalf of the applicant or to designate another representative for that purpose;
- (b) a copy of the decision which satisfies the necessary conditions of authenticity;
- (c) in the case of a decision given in the absence of the defendant or his legal representative, a document which establishes that the defendant was duly served with the document which instituted the proceedings or an equivalent document;
- (d) if applicable, any document which establishes that, in accordance with the law of the State of origin, the decision is enforceable;
- (e) if possible, a statement indicating the whereabouts or

TITRE III**PROCÉDURE****Article 13**

1. La demande tendant à la reconnaissance ou l'exécution dans un autre Etat contractant d'une décision relative à la garde doit être accompagnée:

- a) d'un document habilitant l'autorité centrale de l'Etat requis à agir au nom du requérant ou à désigner à cette fin un autre représentant;
- b) d'une expédition de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;
- c) lorsqu'il s'agit d'une décision rendue en l'absence du défendeur ou de son représentant légal, de tout document de nature à établir que l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent a été régulièrement signifié ou notifié au défendeur;
- d) le cas échéant, de tout document de nature à établir que, selon la loi de l'Etat d'origine, la décision est exécutoire;
- e) si possible, d'un exposé indiquant le lieu où pourrait se

TEIL III**VERFAHREN****Artikel 13**

(1) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat sind beizufügen

- a) ein Schriftstück, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen anderen Vertreter für diesen Zweck zu bestimmen;
- b) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- c) im Fall einer in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangenen Entscheidung ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
- d) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist;
- e) wenn möglich eine Angabe über den Aufenthaltsort

12

484 der Beilagen

- | | | |
|--|---|---|
| likely whereabouts of the child in the State addressed; | trouver l'enfant dans l'Etat requis; | oder den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Kindes im ersuchten Staat; |
| (f) proposals as to how the custody of the child should be restored. | f) de propositions sur les modalités du rétablissement de la garde de l'enfant. | f) Vorschläge dafür, wie das Sorgerecht für das Kind wiederhergestellt werden soll. |
| 2. The documents mentioned above shall, where necessary, be accompanied by a translation according to the provisions laid down in Article 6. | 2. Les documents mentionnés ci-dessus doivent, le cas échéant, être accompagnés d'une traduction selon les règles établies à l'article 6. | (2) Den obengenannten Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung nach Maßgabe des Artikels 6 beizufügen. |

Article 14

Each Contracting State shall apply a simple and expeditious procedure for recognition and enforcement of decisions relating to the custody of a child. To that end it shall ensure that a request for enforcement may be lodged by simple application.

Article 14

Tout Etat contractant applique à la reconnaissance et à l'exécution d'une décision relative à la garde une procédure simple et rapide. A cette fin, il veille à ce que la demande d'exequatur puisse être introduite sur simple requête.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat wendet für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren an. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß die Vollstreckbarerklärung in Form eines einfachen Antrags begehrt werden kann.

Article 15

1. Before reaching a decision under paragraph 1. b of Article 10, the authority concerned in the State addressed:

(a) shall ascertain the child's views unless this is impracticable having regard in particular to his age and understanding; and

(b) may request that any appropriate enquiries be carried out.

2. The cost of enquiries in any Contracting State shall be met by the authorities of the State where they are carried out.

3. Requests for enquiries and the results of enquiries may be sent to the authority concerned through the central authorities.

Article 15

1. Avant de statuer sur l'application du paragraphe 1. b de l'article 10, l'autorité relevant de l'Etat requis:

a) doit prendre connaissance du point de vue de l'enfant, à moins qu'il n'y ait une impossibilité pratique, eu égard notamment à l'âge et à la capacité de discernement de celui-ci; et

b) peut demander que des enquêtes appropriées soient effectuées.

2. Les frais des enquêtes effectuées dans un Etat contractant sont à la charge de l'Etat dans lequel elles ont été effectuées.

3. Les demandes d'enquête et leurs résultats peuvent être adressés à l'autorité concernée par l'intermédiaire des autorités centrales.

Artikel 15

(1) Bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b trifft,

a) muß sie die Meinung des Kindes feststellen, sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist;

b) kann sie verlangen, daß geeignete Ermittlungen durchgeführt werden.

(2) Die Kosten für die in einem Vertragsstaat durchgeführten Ermittlungen werden von den Behörden des Staates getragen, in dem sie durchgeführt wurden.

(3) Ermittlungersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen können der ersuchenden Behörde über die zentralen Behörden mitgeteilt werden.

Article 16

For the purposes of this Convention, no legalisation or any like formality may be required.

Article 16

Aux fins de la présente Convention, aucune légalisation ni formalité analogue ne peut être exigée.

Artikel 16

Für die Zwecke dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

484 der Beilagen

13

PART IV
RESERVATIONSTITRE IV
RÉSERVESTEIL IV
VORBEHALTE

Article 17

Article 17

Artikel 17

1. A Contracting State may make a reservation that, in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, recognition and enforcement of decisions relating to custody may be refused on such of the grounds provided under Article 10 as may be specified in the reservation.

1. Tout Etat contractant peut faire la réserve selon laquelle, dans les cas prévus aux articles 8 et 9 ou à l'un de ces articles, la reconnaissance et l'exécution des décisions relatives à la garde pourront être refusées pour ceux des motifs prévus à l'article 10 qui seront indiqués dans la réserve.

(1) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, daß in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus denjenigen der in Artikel 10 vorgesehenen Gründe versagt werden kann, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.

2. Recognition and enforcement of decisions given in a Contracting State which has made the reservation provided for in paragraph 1 of this Article may be refused in any other Contracting State on any of the additional grounds referred to in that reservation.

2. La reconnaissance et l'exécution des décisions rendues dans un Etat contractant ayant fait la réserve prévue au paragraphe 1 du présent article peuvent être refusées dans tout autre Etat contractant pour l'un des motifs additionnels indiqués dans cette réserve.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt angebracht hat, können in jedem anderen Vertragsstaat aus einem der in diesem Vorbehalt bezeichneten zusätzlichen Gründe versagt werden.

Article 18

Article 18

Artikel 18

A Contracting State may make a reservation that it shall not be bound by the provisions of Article 12. The provisions of this Convention shall not apply to decisions referred to in Article 12 which have been given in a Contracting State which has made such a reservation.

Tout Etat contractant peut faire la réserve selon laquelle il n'est pas lié par les dispositions de l'article 12. Les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent pas aux décisions visées à l'article 12 qui ont été rendues dans un Etat contractant qui a fait cette réserve.

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, durch Artikel 12 nicht gebunden zu sein. Auf die in Artikel 12 genannten Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.

PART V
OTHER INSTRUMENTSTITRE V
AUTRES INSTRUMENTSTEIL V
ANDERE ÜBEREINKÜNFTE

Article 19

Article 19

Artikel 19

This Convention shall not exclude the possibility of relying on any other international instrument in force between the State of origin and the State addressed or on any other law of the State addressed not derived from an international agreement for the purpose of obtaining recognition or enforcement of a decision.

La présente Convention n'empêche pas qu'un autre instrument international liant l'Etat d'origine et l'Etat requis ou le droit non conventionnel de l'Etat requis soient invoqués pour obtenir la reconnaissance ou l'exécution d'une décision.

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder das nichtvertragliche Recht des ersuchten Staates angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken.

Article 20

Article 20

Artikel 20

1. This Convention shall not affect any obligations which a Contracting State may have towards a non-contracting State

1. La présente Convention ne porte pas atteinte aux engagements qu'un Etat contractant peut avoir à l'égard d'un Etat non

(1) Dieses Übereinkommen läßt Verpflichtungen unberührt, die ein Vertragsstaat gegenüber einem Nichtvertragsstaat auf

under an international instrument dealing with matters governed by this Convention.

2. When two or more Contracting States have enacted uniform laws in relation to custody of children or created a special system of recognition or enforcement of decisions in this field, or if they should do so in the future, they shall be free to apply, between themselves, those laws or that system in place of this Convention or any part of it. In order to avail themselves of this provision the States shall notify their decision to the Secretary General of the Council of Europe. Any alteration or revocation of this decision must also be notified.

contractant en vertu d'un instrument international portant sur des matières régies par la présente Convention.

2. Lorsque deux ou plusieurs Etats contractants ont établi ou viennent à établir une législation uniforme dans le domaine de la garde des enfants ou un système particulier de reconnaissance ou d'exécution des décisions dans ce domaine, ils auront la faculté d'appliquer entre eux cette législation ou ce système à la place de la présente Convention ou de toute partie de celle-ci. Pour se prévaloir de cette disposition, ces Etats devront notifier leur décision au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Toute modification ou révocation de cette décision doit également être notifiée.

Grund einer internationalen Übereinkunft hat, die sich auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten erstreckt.

(2) Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder einheitliche Rechtsvorschriften erlassen oder ein besonderes System zur Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet geschaffen oder werden sie dies in Zukunft tun, so steht es ihnen frei, anstelle des Übereinkommens oder eines Teiles davon diese Rechtsvorschriften oder dieses System untereinander anzuwenden. Um von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können, müssen diese Staaten ihre Entscheidung dem Generalsekretär des Europarats notifizieren. Jede Änderung oder Aufhebung dieser Entscheidung ist ebenfalls zu notifizieren.

PART VI

FINAL CLAUSES

Article 21

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 22

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 21.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the

TITRE VI

CLAUSES FINALES

Article 21

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 22

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 21.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 21 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung

484 der Beilagen

15

date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Article 23

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for by Article 20.d of the Statute and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 23

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 23

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 24

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt by the Secretary General of such declaration.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall

Article 24

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra

Artikel 24

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rück-

become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

nahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 25

1. A State which has two or more territorial units in which different systems of law apply in matters of custody of children and of recognition and enforcement of decisions relating to custody may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention shall apply to all its territorial units or to one or more of them.

2. Such a State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territorial unit specified in the declaration. In respect of such territorial unit the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt by the Secretary General of such declaration.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territorial unit specified in such declaration, be withdrawn by notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 26

1. In relation to a State which has in matters of custody two or more systems of law of territorial application:

Article 25

1. Un Etat qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent en matière de garde des enfants et de reconnaissance et d'exécution de décisions relatives à la garde peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ces unités territoriales ou à une ou plusieurs d'entre elles.

2. Il peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à toute autre unité territoriale désignée dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de cette unité territoriale le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne toute unité territoriale désignée dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 26

1. Au regard d'un Etat qui, en matière de garde des enfants, a deux ou plusieurs systèmes de droit d'application territoriale:

Artikel 25

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für Angelegenheiten des Sorgerechts für Kinder und für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder auf eine oder mehrere davon Anwendung findet.

(2) Ein solcher Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jede weitere in der Erklärung bezeichnete Gebietseinheit erstrecken. Das Übereinkommen tritt für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jede darin bezeichnete Gebietseinheit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26

(1) Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die einen räumlich verschiedenen Anwendungsbereich haben, so ist

484 der Beilagen /

17

- (a) reference to the law of a person's habitual residence or to the law of a person's nationality shall be construed as referring to the system of law determined by the rules in force in that State or, if there are no such rules, to the system of law with which the person concerned is most closely connected;
- (b) reference to the State of origin or to the State addressed shall be construed as referring, as the case may be, to the territorial unit where the decision was given or to the territorial unit where recognition or enforcement of the decision or restoration of custody is requested.
2. Paragraph 1.a of this Article also applies *mutatis mutandis* to States which have in matters of custody two or more systems of law of personal application.
- a) la référence à la loi de la résidence habituelle ou de la nationalité d'une personne doit être entendue comme référence au système de droit déterminé par les règles en vigueur dans cet Etat ou, à défaut de telles règles, au système avec lequel la personne concernée a les liens les plus étroits;
- b) la référence à l'Etat d'origine ou à l'Etat requis doit être entendue, selon le cas, comme référence à l'unité territoriale dans laquelle la décision a été rendue ou à l'unité territoriale dans laquelle la reconnaissance ou l'exécution de la décision ou le rétablissement de la garde est demandé.
2. Le paragraphe 1.a du présent article s'applique également *mutatis mutandis* aux Etats qui, en matière de garde des enfants, ont deux ou plusieurs systèmes de droit d'application personnelle.
- (2) Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend auf Staaten angewendet, die auf dem Gebiet des Sorgerechts zwei oder mehr Rechtssysteme mit persönlich verschiedenem Anwendungsbereich haben.

Article 27

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in paragraph 3 of Article 6, Article 17 and Article 18 of this Convention. No other reservation may be made.

2. Any Contracting State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 28

At the end of the third year following the date of the entry into force of this Convention and, on his own initiative, at any time

Article 27

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves figurant au paragraphe 3 de l'article 6, à l'article 17 et à l'article 18 de la présente Convention. Aucune autre réserve n'est admise.

2. Tout Etat contractant qui a formulé une réserve en vertu de paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 28

A l'issue de la troisième année qui suit la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et, à son initiative, à tout

Artikel 27

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 3 und in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats lädt am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Überein-

after this date, the Secretary General of the Council of Europe shall invite the representatives of the central authorities appointed by the Contracting States to meet in order to study and to facilitate the functioning of the Convention. Any member State of the Council of Europe not being a party to the Convention may be represented by an observer. A report shall be prepared on the work of each of these meetings and forwarded to the Committee of Ministers of the Council of Europe for information.

autre moment après cette date, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe invitera les représentants des autorités centrales désignées par les Etats contractants à se réunir en vue d'étudier et de faciliter le fonctionnement de la Convention. Tout Etat membre du Conseil de l'Europe qui n'est pas partie à la Convention pourra se faire représenter par un observateur. Les travaux de chacune de ces réunions feront l'objet d'un rapport qui sera adressé pour information au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe.

kommens folgt, und von sich aus jederzeit danach die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden zu einer Tagung ein, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu erörtern und zu erleichtern. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann sich durch einen Beobachter vertreten lassen. Über die Arbeiten jeder Tagung wird ein Bericht angefertigt und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Article 29

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 29

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 29

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 30

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention, of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 22, 23, 24 and 25;
- (d) any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Article 30

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 22, 23, 24 et 25;
- d) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23, 24 und 25;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

484 der Beilagen

19

DONE at Luxembourg, the 20th day of May 1980, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

FAIT à Luxembourg, le 20 mai 1980, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

GESCHEHEN zu Luxemburg am 20. Mai 1980 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

(Übersetzung)

Declaration and Reservations

The Republic of Austria appoints in accordance with the provisions of Article 2 the "Federal Ministry of Justice, A-1016 Wien, Postfach 63" as central authority.

Furthermore the Republic of Austria in accordance with Article 27 avails itself of the reservations provided for

- (a) in Article 6 paragraph 3 and
- (b) in Article 17 paragraph 1 and declares that, in cases covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement of decisions relating to custody may be refused on the grounds provided under Article 10 paragraph 1 a and b of the Convention.

Österreichische Erklärung und Vorbehalte

Die Republik Österreich bestimmt gemäß Artikel 2 das Bundesministerium für Justiz, A-1016 Wien, Postfach 63, als zentrale Behörde.

Ferner macht die Republik Österreich gemäß Artikel 27 von den Vorbehalten Gebrauch, die vorgesehen sind

- a) im Artikel 6 Absatz 3 und
- b) im Artikel 17 Absatz 1 und erklärt, daß in den von den Artikeln 8 und 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und b vorgesehenen Gründen versagt werden kann.

VORBLATT

Problem:

Bedingt durch die zunehmende Mobilität der Bevölkerung nehmen auch im Familienrecht die Fälle mit Auslandsberührungen zu. Meinungsverschiedenheiten über die Unterbringung von Kindern werden immer häufiger durch Kindesentführungen über die Staatsgrenze hinweg „gelöst“. An effektiven staatsvertraglichen Vereinbarungen zur Rückführung entführter Kinder mangelt es weitgehend.

Lösung:

Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts und damit Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen und Wiederherstellung des durch eine Kindesentführung unterbrochenen Sorgeverhältnisses innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats, wobei das Übereinkommen auch anderen Staaten zum Beitritt offensteht. Durch die Vollstreckungsmöglichkeit und die internationale Zusammenarbeit sollen Kindesentführungen weitgehend unterbunden werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Eine geringfügige finanzielle Belastung des Bundes könnte sich durch die Tragung von Übersetzungs- und Vertretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe ergeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sodaß die Erlassung von Gesetzen nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Lediglich die Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, der Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie der Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens bedürfen einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Da jedoch das erforderliche Durchführungsgesetz zu diesen Artikeln gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten wird, kann das Übereinkommen trotzdem generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Diese Vorgangsweise entspricht der Praxis in anderen ähnlich gelagerten Fällen (vgl. AB 680, BlgNR XIV. GP und RV 90, BlgNR XV. GP sowie RV 747, BlgNR XV. GP). Die Regierungsvorlage betreffend das Durchführungsgesetz wird gleichzeitig mit diesem Übereinkommen dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Das im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist am 20. Mai 1980 in Luxemburg von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, der Schweiz und Zypern unterzeichnet worden. Am 1. September 1983 ist das Übereinkommen zwischen Frankreich, Luxemburg und Portugal in Kraft getreten. Seit 1. Jänner 1984 steht das Übereinkommen auch für die Schweiz und seit 1. September 1984 für Spanien in Geltung.

Im Jahr 1980 ist zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens hergestellt worden.

Erklärtes Ziel des Übereinkommens, das auf eine Initiative des Bundesministers für Justiz Dr. Broda

anlässlich der VII. Europäischen Justizministerkonferenz in Basel im Mai 1972 zurückgeht, ist es, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen auch in den anderen Vertragsstaaten sicherzustellen und besonders in Fällen von Kindesentführungen eng zusammenzuarbeiten, um das gestörte Sorgeverhältnis so rasch wie möglich wiederherzustellen. Um eine möglichst effektive Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens zu gewährleisten, werden von den Vertragsstaaten zentrale Behörden eingerichtet.

Das Expertenkomitee des Europarats, das den Entwurf des Übereinkommens hergestellt hat, stand — mit Ausnahme der Schlußphase der Beratungen — unter dem Vorsitz des Sektionschefs im Bundesministerium für Justiz Prof. Dr. Loewe; der österreichische Vertreter im Expertenkomitee war Oberrat Dr. Schütz. Der vom Expertenkomitee ausgearbeitete Erläuternde Bericht legt die Beweggründe dar und beleuchtet eingehend die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen. Dieser Erläuternde Bericht ist zwar keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens, zeigt aber auf, von welchen Gedanken sich die Verfasser des Vertragswerks haben leiten lassen. Eine Übersetzung dieses Erläuternden Berichts des Europarats ist daher angeschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich der Besondere Teil der vorliegenden Erläuterungen auf wenige zusätzliche Bemerkungen aus österreichischer Sicht beschränken.

Hinsichtlich des finanziellen Mehraufwands, der sich aus der Mitgliedschaft Österreichs zu dem Übereinkommen ergibt, wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 2

Als österreichische zentrale Behörde wird das Bundesministerium für Justiz bestimmt (vgl. den § 1 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes).

Zum Artikel 3

In einem auf Grund des Übereinkommens anhängigen Verfahren kann die damit befaßte

Behörde (etwa das österreichische Bezirksgericht) ein Ersuchen um Rechtsauskunft an jede ausländische zentrale Behörde eines Vertragsstaates richten. Dem Antragsteller können aus der Beschaffung und Erteilung der Rechtsauskunft keinerlei Kosten erwachsen (vgl. Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens). Diese neue Möglichkeit der Ermittlung fremden Rechtes stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten dar (vgl. den § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 304, über das internationale Privatrecht und das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968, BGBl. Nr. 417/1971, betreffend Auskünfte über ausländisches Recht samt Zusatzprotokoll vom 15. März 1978, BGBl. Nr. 179/1980).

Zum Artikel 4

Obwohl sich jeder, der eine Sorgerechtsentscheidung in einem Vertragsstaat erlangt hat, mit seinem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat an jede beliebige zentrale Behörde innerhalb der Vertragsstaaten wenden kann, wird in der Praxis der Antrag zumeist entweder bei der zentralen Behörde des Aufenthaltsstaates des Antragstellers oder bei der zentralen Behörde des Staates gestellt werden, in dem die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll (besonders in Fällen von Kindesentführungen). Dem Antragsteller steht es aber auch frei, sich ohne Einschaltung einer zentralen Behörde unmittelbar an die zuständige Behörde (Gericht) des Staates zu wenden, in dem die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Soll ein Antrag vom Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde an eine ausländische zentrale Behörde weitergeleitet werden, so sind die diesbezüglichen näheren Voraussetzungen der Antragstellung dem gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetz zu entnehmen.

Im übrigen werden in den Abs. 3 bis 5 die Pflichten der zentralen Behörde festgelegt, der der Antragsteller seinen Antrag vorgelegt hat.

Zum Artikel 5

Diese Bestimmung enthält eine Aufzählung der Pflichten, die der zentralen Behörde des ersuchten Staates obliegen. Die im Abs. 1 genannten Vorkehrungen sind von ihr entweder selbst zu treffen oder sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die zuständige Behörde (etwa das für die Vollstreckbarerklärung zuständige Gericht) mit dem Antrag umgehend befaßt wird.

Die nähere Vorgangsweise bei Einlangen eines Antrags im Bundesministerium für Justiz als ersuchte österreichische zentrale Behörde erfordert ein Durchführungsgesetz; diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum § 5 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

Zum Artikel 6

Diese Bestimmung regelt, in welcher Sprache Mitteilungen der zentralen Behörden abzufassen sind bzw. ob sie mit Übersetzungen versehen werden müssen. Da auch der Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens (Notwendigkeit von Übersetzungen des Antrags und der ihm beizugebenden Schriftstücke) auf den Art. 6 verweist, kommt dieser Bestimmung größte Bedeutung zu.

Nach dem Abs. 1 dieser Bestimmung müssen — vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung zwischen den zentralen Behörden — Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache (in den Amtssprachen) dieses Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates muß aber auch Mitteilungen in englischer oder französischer Sprache annehmen. Letzteres kann durch die Erklärung eines Vorbehalts nach Abs. 3 dieser Bestimmung — ganz oder teilweise — ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt auch für den Antrag und seine Beilagen (Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

Ohne einen Vorbehalt müßte sohin das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde auch Anträge in französischer oder englischer Sprache entgegennehmen; da vor einer Beschlußfassung durch das zuständige österreichische Gericht auf jeden Fall Übersetzungen hergestellt werden müßten, deren Kosten vom Bund zu tragen wären, würde dies zu einem bedeutenden finanziellen Mehraufwand und allenfalls auch zu Zeitverlusten führen.

Aus diesen Gründen wäre daher vom Vorbehalt nach Abs. 3 dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Die Tatsache, daß dann die anderen Vertragsstaaten ebenfalls Übersetzungen in ihre Amtssprache (in ihre Amtssprachen) verlangen und Übersetzungen in die englische oder französische Sprache zurückweisen würden, bringt für Österreich keinerlei Nachteile, da es kostenmäßig gleichgültig ist, ob Übersetzungen in die englische oder französische Sprache oder in eine andere Sprache hergestellt werden müssen.

Zum Artikel 7

Eine in einem Vertragsstaat erlassene Sorgerechtsentscheidung muß nicht in Rechtskraft erwachsen sein, um sie in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Die Vollstreckung setzt freilich voraus, daß die Sorgerechtsentscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

Lediglich in den im Art. 10 des Übereinkommens genannten Fällen kann das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung ausgesetzt werden, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches

Rechtsmittel eingelegt worden ist (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens). In Fällen von Kindesentführungen, in denen der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Entführung gestellt wird, ist sohin eine Aussetzungsmöglichkeit nicht gegeben.

Zum Artikel 8

Das Ziel dieser Bestimmung ist, die Voraussetzungen für die Rücksendung eines entführten Kindes, das eine besonders enge Bindung zum Entscheidungsstaat hat (Abs. 1 lit. a), bzw. eines nach Beendigung eines Besuchsrechts zurückgehaltenen Kindes auf ein Minimum zu beschränken; der Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung sollen grundsätzlich keine Versagungsgründe entgegenstehen. Diese für manche Vertragsstaaten nicht akzeptable Rechtslage wird durch den Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens dadurch gemildert, daß sich jeder Vertragsstaat vorbehalten kann, in den von den Art. 8 und/oder 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Art. 10 vorgesehenen Gründen zu versagen, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.

Es ist beabsichtigt, anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich von diesem Vorbehalt in der Weise Gebrauch zu machen, daß auch auf die in der vorliegenden Bestimmung geregelten Fälle die Versagungsgründe des Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens (ordre public-Widrigkeit und „geänderte Verhältnisse“) zur Anwendung kommen sollen. Durch die restriktive Fassung dieser Versagungsgründe („... offensichtlich unvereinbar...“ bzw. „... offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen“) ist ohnedies sichergestellt, daß von diesen beiden Versagungsgründen nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden kann. Es ist nicht angängig, in den im Art. 8 genannten Fällen — trotz des sehr engen Naheverhältnisses zum Entscheidungsstaat — auf den Versagungsgrund des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) zu verzichten. Es handelt sich hierbei nur um eine Ausnahmeschrift, von der sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch einer möglichst geringen Störung des internationalen Entscheidungseinklangs ohnedies nur sehr sparsamer Gebrauch gemacht wird. Entscheidend für die Geltendmachung des Versagungsgrundes der ordre public ist, daß die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das für die österreichische Rechtsordnung untragbar wäre. Ferner ist es geboten, die Möglichkeit offenzuhalten, die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse dann abzulehnen, wenn auf Grund dieser Änderungen die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung mit dem Wohl des Kindes offensichtlich nicht mehr

vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß Kinder nach der herrschenden österreichischen Rechtsprechung nicht Exekutionsobjekte sind, sondern selbständige Rechtssubjekte. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung ohneweiters bereits vor Jahren erlassen worden sein kann, sodaß eine nahezu automatische Rückstellung des Kindes seinen Interessen und sohin dem Kindeswohl widersprechen könnte.

Daß dann auch andere Vertragsstaaten, die von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens nicht Gebrauch gemacht haben, nun österreichischen Entscheidungen gegenüber — gleichsam als Retorsionsmaßnahme — die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens zur Anwendung bringen können, muß in Kauf genommen werden (siehe Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens).

Zum Artikel 9

Unter diese Bestimmung sind die Fälle von Kindesentführungen zu subsumieren, in denen zwar das im Art. 8 des Übereinkommens vorgesehene besonders enge Naheverhältnis des Sachverhalts zum Entscheidungsstaat nicht gegeben ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten ab Entführung gestellt wird.

Eine ausländische Sorgerechtsentscheidung ist jedoch nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn einer der in dieser Bestimmung genannten Versagungsgründe vorliegt (Abs. 1 lit. a bis c). Die beiden ersten Versagungsgründe können nur bei Versäumnisentscheidungen herangezogen werden. Der Versagungsgrund des Abs. 1 lit. a dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs; er liegt jedoch nicht vor, wenn der im ausländischen Verfahren Beklagte (Antragsgegner) seinen Aufenthalt vor der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, absichtlich verheimlicht hat. In einem solchen Fall fraudulösen Verhaltens soll der Beklagte (Antragsgegner) nicht geschützt werden. Überdies ist eine Versäumnisentscheidung dann nicht anzuerkennen (Abs. 1 lit. b), wenn die entscheidende Behörde kein ausreichendes Naheverhältnis zum Sachverhalt gehabt hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Zuständigkeit lediglich auf die Staatsangehörigkeit des Kindes gestützt wurde, ohne daß ein in den lit. i bis iii genannter Zuständigkeitstatbestand vorliegt. Diese Regelung ist damit zu erklären, daß sich im zwischenstaatlichen Bereich die Maßgeblichkeit des Domizilgrundsatzes durchgesetzt und den Staatsangehörigkeitsgrundsatz zurückgedrängt hat.

Im Zusammenhang mit dem in dieser Bestimmung verwendeten Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist darauf hinzuweisen, daß das Ministerkomitee des Europarates am 18. Jänner 1972 die Entschließung (72) I zur Vereinheitlichung der Rechts-

grundbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ angenommen hat; die Regel Nr. 9 lautet:

„Für die Frage, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind die Dauer und die Beständigkeit des Aufenthalts sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.“

In der Z 56 der amtlichen Erläuterungen wird diese Regel ausführlich begründet. Eine vom Bundesministerium für Justiz hergestellte Übersetzung der EntschlieÙung und ihrer Erläuterungen ist mit einer Einleitung von Loewe in ÖJZ 1974, 144, veröffentlicht. Diese EntschlieÙung wird bei der Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ als maßgebende Richtschnur dienen können.

Diese Umschreibung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ hat durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 auch Eingang in das österreichische innerstaatliche Recht gefunden (vgl. § 66 Abs. 2 JN).

Liegt keine Versäumnisentscheidung vor — hat sich also der Beklagte (Antragsgegner) am ausländischen Verfahren beteiligt —, so kann die Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit der ausländischen Behörde im Rahmen des Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsverfahrens nicht releviert werden; in diesem Fall kann sohin auch eine Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden, die im Heimatstaat des Kindes ergangen ist, ohne daß dessen Behörden im Sinne der lit. i bis iii zuständig gewesen wären.

Der Versagungsgrund der miteinander unvereinbaren Entscheidungen (Abs. 1 lit. c) wird empfindlich eingeschränkt und kann dann nicht herangezogen werden, wenn das Kind während eines Jahres vor der Entführung den gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchenden Staat gehabt hat.

Der Katalog der Versagungsgründe soll durch den Vorbehalt Österreichs nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens dahingehend erweitert werden, daß die Anerkennung oder Vollstreckung auch dann zu versagen ist, wenn die Versagungsgründe des *ordre public* bzw. der „geänderten Verhältnisse“ vorliegen (nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens).

Die hierfür maßgebenden Erwägungen sind die gleichen wie im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Versagungsgründe auf die Fälle des Art. 8 des Übereinkommens.

Zum Artikel 10

In dieser Bestimmung wird die Anerkennung oder Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen in den Fällen geregelt, in denen entweder eine Kindesentführung gar nicht vorliegt oder der Antrag auf Rückführung des entführten Kindes erst mehr als sechs Monate nach der Entführung gestellt wor-

den ist. In diesen — nicht dringenden — Fällen ist die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nicht nur dann abzulehnen, wenn einer der im Art. 9 des Übereinkommens genannten Versagungsgründe vorliegt, sondern auch dann, wenn einer der weiteren in dieser Bestimmung aufgezählten Versagungsgründe gegeben ist. Neben der in den Erläuterungen zum Art. 8 des Übereinkommens bereits erwähnten *ordre public*-Widrigkeit und den „geänderten Verhältnissen“ (Abs. 1 lit. a und b) stellen auch ein engeres Naheverhältnis des Kindes zum ersuchten Staat und eine weitere Art von Unvereinbarkeit der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung mit einer im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung Versagungsgründe dar (Abs. 1 lit. c und d).

In den in dieser Bestimmung genannten Fällen kann das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung überdies — allenfalls unter Fristsetzung — unterbrochen (vertagt) werden, wenn die ausländische Sorgerechtsentscheidung im Entscheidungsstaat durch ein ordentliches Rechtsmittel bekämpft wird (Abs. 2 lit. a) oder wenn im ersuchten Staat selbst ein Sorgerechtsverfahren oder ein Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Sorgerechtsentscheidung eines Drittstaates anhängig ist (Abs. 2 lit. b und c). Diesbezüglich bedarf es keiner näheren Durchführung in der österreichischen Rechtsordnung, da über einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden ist und das Gericht mit dem Verfahren innehalten kann, um den Ausgang eines bereits anhängigen anderen Verfahrens abzuwarten (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen, MGA 30, E 16 zum § 2 AußStrG).

Der Art. 9 Abs. 3, der die inhaltliche Überprüfung der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung im Anerkennungsstaat unterbindet (Verbot der sogenannten „révision au fond“), gilt auch in den Fällen des Art. 10, es sei denn, daß die Berufung auf den Versagungsgrund der „geänderten Verhältnisse“ eine Prüfung im Ausmaß dieses Parteivorbringens erforderlich macht.

Zum Artikel 11

In dieser Bestimmung wird, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, ausdrücklich klargestellt, daß auch ausländische Entscheidungen über ein Besuchsrecht wie sonstige Sorgerechtsentscheidungen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind. Daß eine Entscheidung über ein Besuchsrecht als Sorgerechtsentscheidung zu qualifizieren ist, ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung des Art. 1 lit. c des Übereinkommens.

Durch den Abs. 2 wird den Behörden des ersuchten Staates bei der praktischen Durchführung des

Besuchsrechts deshalb ein gewisser Spielraum eingeräumt, da sich — besonders im Hinblick auf die unterschiedlich geregelten Schulferien in den verschiedenen Vertragsstaaten — eine zu eng am Wortlaut der ausländischen Entscheidung orientierte Besuchsrechtsausübung in vielen Fällen nicht realisieren ließe.

Der Abs. 3 über die Möglichkeit einer neuen Besuchsrechtsregelung im ersuchten Staat entspricht dem Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens (betreffend sonstige Sorgerechtsentscheidungen).

Zum Artikel 12

Durch diese Bestimmung sollen die Fälle erfaßt werden, in denen ein Kind unter Verletzung eines gesetzlichen Sorgerechts oder eines tatsächlichen Sorgeverhältnisses entführt wird. In der Praxis kommt es nämlich sehr häufig vor, daß ein Kind, das kraft Gesetzes unter der elterlichen Sorge beider Elternteile steht, nach dem Zusammenbruch der Ehe von einem Elternteil ohne Wissen des anderen in einen anderen Staat gebracht wird (etwa in den Heimatstaat des entführenden Elternteils). Durch diese Bestimmung wird nun sichergestellt, daß das Übereinkommen auch auf eine nach der Entführung ergehende vollstreckbare Entscheidung anzuwenden ist, sofern in dieser Entscheidung der Sorgerechtsberechtigte, zu dem das Kind zurückzuführen ist, genannt und das Verbringen des Kindes als widerrechtlich erklärt wird. Daß in dieser Entscheidung auch der Sorgerechtsberechtigte zu bezeichnen ist, wird besonders aus Gründen einer praxisnahen Handhabung des Übereinkommens verlangt; andernfalls müßte nämlich die auf Grund des maßgebenden fremden Rechtes sorgerechtsberechtigte Person erst erkundet werden.

Von der im Art. 18 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeit soll nicht Gebrauch gemacht werden, da es im Interesse einer raschen Rückführung eines entführten Kindes sowie zur Eindämmung von Kindesentführungen geboten ist, gerade auch diese Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen.

Zum Artikel 13

Der Antrag und die beizuschließenden Schriftstücke sind nach dem Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a und dem von Österreich zu machenden Vorbehalt nach Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens mit Übersetzungen in die Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) des ersuchten Staates zu versehen.

Soll ein Antrag vom Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde an eine ausländische zentrale Behörde weitergeleitet werden, so sind die diesbezüglichen näheren Voraussetzungen der Antragstellung dem gleichzeitig ein-

zubringenden Durchführungsgesetz zu entnehmen (vgl. besonders die §§ 2 bis 4 des Durchführungsgesetzes).

Zum Artikel 14

Österreich kommt der durch diese Bestimmung übernommenen staatsvertraglichen Verpflichtung dadurch nach, daß aus dem Ausland einlangende Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen vom Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen — sohin in einem amtswegigen Verfahren — zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen sind.

Zum Artikel 15

Wird im Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren der Versagungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens geltend gemacht, so ist vor der Entscheidung das Kind zu hören, sofern dies im Hinblick auf dessen Alter und Auffassungsvermögen durchführbar ist. Im Hinblick auf den § 177 Abs. 2 ABGB wird dies auf ein mindestens zehnjähriges Kind zutreffen. Im Rahmen allenfalls durchzuführender Ermittlungen wird es auch zweckmäßig sein, dem Jugendwohlfahrtsträger Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Ermittlungen in einem anderen Vertragsstaat durchzuführen, so kann von diesem keinerlei Kostenersatz begehrt werden.

Der Abs. 3 dieser Bestimmung (Rechtshilfeverkehr im Weg der zentralen Behörden der beteiligten Staaten) stellt eine Abweichung vom normalen Rechtshilfeweg auf Grund bilateraler oder multilateraler Staatsverträge dar. So kann etwa das mit der Sache befaßte österreichische Bezirksgericht ein Rechtshilfeersuchen dem Bundesministerium für Justiz mit der Bitte vorlegen, es im Weg der ausländischen zentralen Behörde an das ausländische Rechtshilfegericht weiterzuleiten. Ebenso kann das um Rechtshilfe ersuchte ausländische Gericht die Erledigungsakten im Weg der zentralen Behörden zurücksenden.

Zum Artikel 16

Wegen des Verzichts auf die Förmlichkeit der Beglaubigung kann auch die Apostille nach dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 27/1968, zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung nicht begehrt werden.

Zum Artikel 17

Die Republik Österreich wird von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch machen und die Versagungsgründe des Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens auch auf Fälle nach den Art. 8 und 9 des Übereinkommens anwenden. Hiezu wird auf die Erläuterungen zum Art. 8 des Übereinkommens verwiesen.

Diese Vorbehaltserklärung hat nach Abs. 2 zur Folge, daß auch die anderen Vertragsstaaten, die diesen Vorbehalt nicht gemacht haben, die Anerkennung oder Vollstreckung österreichischer Sorgerechtsentscheidungen in den Fällen der Art. 8 und 9 des Übereinkommens bei Vorliegen der Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens versagen können.

Zum Artikel 18

Von der Vorbehaltsmöglichkeit der Nichtanwendung des Übereinkommens in den Fällen nach Art. 12 wird die Republik Österreich nicht Gebrauch machen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zum Art. 12 des Übereinkommens verwiesen.

Zum Artikel 19

Das Übereinkommen schließt die Anwendung günstigerer Bestimmungen über die Anerkennung oder Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen auf Grund anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die zwischen Österreich und einem der Vertragsstaaten in Geltung stehen oder stehen werden, nicht aus. In einem solchen Fall können die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zB hinsichtlich der Einschaltung der zentralen Behörden und des Verfahrens (Teil III des Übereinkommens) in Anspruch genommen werden, die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung (so auch die Versagungsgründe) richten sich dagegen nach der günstigeren anderen staatsvertraglichen Vereinbarung.

Zum Artikel 20

Staatsvertragliche Vereinbarungen, die Österreich mit einem Nichtvertragsstaat des Übereinkommens geschlossen hat, bleiben unberührt und gehen im Konfliktfall dem gegenständlichen Übereinkommen vor.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung trifft auf keinen der derzeitigen Vertragsstaaten zu.

Zum Artikel 26

Diese Bestimmung löst die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bei Staaten bestehen, die kein einheitliches Rechtssystem haben.

Zum Artikel 27

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Österreich sollen die Vorbehalte nach Art. 6 Abs. 3 und nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt werden. Von letzterer Vorbehaltsmöglichkeit haben bisher Frankreich und die Schweiz Gebrauch gemacht.

(Übersetzung)

Erläuternder Bericht des Europarats

Einleitung

1. Die Europäischen Justizminister haben bei ihrer 7. Konferenz in Basel vom 15. bis 18. Mai 1972 auf der Grundlage eines von Herrn Christian Broda, Bundesminister für Justiz der Republik Österreich, vorgelegten Berichtes geprüft, auf welche Weise die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vormundschaft und des Sorgerechts für Kinder verbessert werden könnte.

2. In diesem Bericht hat der Minister unter anderem besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes von Kindern sowie auf den Umstand gelegt, daß die Anerkennung und Vollstreckung nationaler Sorgerechtsentscheidungen in fremden Staaten sicherzustellen sei. Die Konferenz hat in ihrer Resolution Nr. 1 empfohlen, das Ministerkomitee des Europarats wolle das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) beauftragen, Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu prüfen, Kindern einen vermehrten internationalen Schutz zu gewähren, der ausschließlich auf deren Wohl beruhe.

3. Hierauf hat das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit die Einsetzung eines Komitees von Regierungsexperten vorgeschlagen (das Ministerkomitee hat dies genehmigt), um zunächst — als erster Schritt — aufzuzeigen, welche konkreten Maßnahmen innerhalb des Europarats zur Verwirklichung der eben genannten Resolution getroffen werden könnten.

4. Das Expertenkomitee hat aus von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannten Experten und aus Beobachtern Finnlands, Spaniens (das im Jahr 1977 Mitglied des Europarats geworden ist) und der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bestanden. Herr R. Loewe (Österreich) ist zum Präsidenten gewählt worden, Herr M. C. Blair (Großbritannien) zum Vizepräsidenten.

5. Bei seiner ersten Tagung im Jahr 1973 hat das Expertenkomitee auf Grund der ihm erteilten Befugnisse vorgeschlagen, zu allererst ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder auszuarbeiten. Das Expertenkomitee hatte zu Recht erkannt, daß das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen keine Bestimmungen enthält, die die Vollstreckung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen sicherstellen; ferner, daß eine Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarats diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten ist. Es wäre daher wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten des Europarats, da dieser für eine immer enger werdende

Einheit seiner Mitglieder eintritt, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen ausarbeiten, zumal das Sorgerecht nachteilig beeinflusst werden könnte, wenn die Maßnahmen, die seine Ausübung ermöglichen, im Ausland nicht vollstreckt werden.

6. Im Jahr 1976 haben die schweizerischen Experten dem Komitee einen Vorentwurf eines Übereinkommens über die Wiederherstellung des Sorgerechts über Kinder vorgelegt. Dieser Vorschlag hat sich im besonderen mit der Wiederherstellung des Sorgerechts über Kinder befaßt, die aus der Obhut desjenigen, der das Sorgerecht besitzt, über eine internationale Grenze verbracht worden sind. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat das Expertenkomitee ermächtigt, den schweizerischen Vorschlag gemeinsam mit dem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zu prüfen.

7. Anlässlich dieser Prüfung hat das Expertenkomitee beschlossen, die zwei Entwürfe einander anzupassen und so zu überarbeiten, daß daraus ein einziges Übereinkommen — mit zweifachem Zweck — entstehe:

- i) Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und
- ii) Wiederherstellung des Sorgerechts im Fall eines Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat.

8. Die Vorbereitungsarbeiten sind bei der Sitzung des Expertenkomitees vom 29. Jänner bis 3. Feber 1979 und dem Vorsitz von Herrn G. Koumantos (Griechenland) abgeschlossen worden; Herr R. L. Jones (Großbritannien) ist Vizepräsident gewesen.

9. Der Übereinkommensentwurf ist durch das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) überprüft, ergänzt und anschließend dem Ministerkomitee vorgelegt worden; dieses hat den Text des Übereinkommens genehmigt und beschlossen, das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats am 20. Mai 1980 in Luxemburg — aus Anlaß der 12. Konferenz der Europäischen Justizminister — aufzulegen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Allgemeine Erläuterungen

10. Das Übereinkommen behandelt im Bereich des Sorgerechts verschiedene Fallgruppen und legt für sie spezifische Lösungen fest.

Die Fallgruppen und die Lösungen sind folgende:

- a) Unzulässiges Verbringen eines Kindes, wenn beide Elternteile und das Kind nur Angehörige

des Staates sind, in dem die Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, und wenn das Kind überdies seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat; Nichtrückgabe eines Kindes am Ende einer im Ausland ausgeübten Besuchszeit entweder unter Verletzung einer von der zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung oder unter Verletzung einer Entscheidung der zuständigen Behörde über das Recht auf persönlichen Verkehr (= Besuchsrecht). In diesen im Art. 8 genannten Fällen ist, wenn der Antrag innerhalb eines sehr kurzen — mit sechs Monaten festgesetzten — Zeitraumes nach dem Verbringen oder der Nichtrückgabe gestellt wird, das Sorgerecht umgehend wiederherzustellen, und dies darf von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden, als der des Nachweises der für diese Fälle vorgesehenen tatsächlichen Umstände.

- b) Unzulässiges Verbringen, wenn eine der im Art. 8 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Bedingungen (gemeinsame Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Ursprungsstaat) nicht erfüllt ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird. Dieser im Art. 9 genannte Fall erfordert die Wiederherstellung des Sorgerechts, die einer nur beschränkten Anzahl von Versagungsgründen unterliegt; diese Versagungsgründe betreffen — ganz allgemein — die Beachtung des rechtlichen Gehörs und der im ersuchten Staat bereits ergangenen Entscheidungen.
- c) In allen anderen im Art. 10 genannten Fällen, einschließlich jener, in denen ein Antrag erst nach mehr als sechs Monaten gestellt wird, sind die für eine Rückführung festgelegten Bedingungen zahlreicher, weil das Kind in der Umgebung, in die es verbracht worden ist, bereits integriert sein könnte.

11. Um das Übereinkommen für eine größere Anzahl von Staaten annehmbar zu machen, ermöglicht eine besondere Bestimmung (Art. 17) den Staaten, und zwar durch eine Vorbehaltsmöglichkeit, die in obiger lit. c genannten Bedingungen auch auf eine der unter obiger lit. a oder b genannten Fallgruppen oder auf beide anzuwenden.

Zum Artikel 1

12. Dieser Artikel enthält die Definitionen einiger Begriffe, wie sie im Sinn dieses Übereinkommens zu verstehen sind.

13. Was den Begriff „Kind“ betrifft, so ist das Alter von 16 Jahren nicht wegen des Volljährigkeitsalters, sondern deshalb gewählt worden, weil eine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines Kindes über dieser Altersgrenze nicht ohne Schwierigkeiten vollstreckt werden könnte. Überdies besteht wenig Anlaß, ein Kind, sobald es das

16. Lebensjahr vollendet hat, gegen ein unzulässiges Verbringen zu schützen.

Die in der Definition festgelegten Voraussetzungen betreffend das Alter des Kindes und sein Recht, seinen Aufenthalt selbst zu bestimmen, sind kumulativ.

14. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarats sind Sorgerechtsentscheidungen ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Es gibt jedoch einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Norwegen und die Schweiz, in denen diese Befugnis auf Verwaltungsbehörden übertragen worden ist. Die Definition des Begriffs „Behörde“ nimmt auf diesen Umstand Bedacht.

15. Die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt werden in dem Übereinkommen nicht definiert und müssen nach dem Recht jedes Vertragsstaates beurteilt werden. Was den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes betrifft, so kann auf die Regeln 1 bis 11 der Resolution (72) 1 des Ministerkomitees des Europarats zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ Bezug genommen werden.

16. Im Sinn des Übereinkommens ist es unerheblich, ob die Person, der das Sorgerecht gewährt oder verweigert worden ist, eine natürliche oder juristische Person, eine Institution oder eine Behörde ist.

17. Die Definition der Sorgerechtsentscheidungen umfaßt bewußt auch das Besuchsrecht, das durch den Art. 11 geregelt wird. Eine Entscheidung, die sich darauf beschränkt, die Rückgabe des Kindes an den Ort anzuordnen, an dem es sich vor seinem Verbringen aufgehalten hat, ist gleichfalls als Sorgerechtsentscheidung zu qualifizieren. Die erwähnten Entscheidungen müssen in einem Vertragsstaat ergangen sein; dies ergibt sich aus dem Art. 7 und dem ganzen Aufbau des Übereinkommens.

18. Das Übereinkommen ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die weder die Sorge für die Person des Kindes noch das Recht auf Bestimmung seines Aufenthaltes noch das Besuchsrecht betreffen. Im besonderen ist es auf Entscheidungen unanwendbar, die sich nur auf die gesetzliche Vertretung als solche oder auf die Erteilung einer Zustimmung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beziehen. Wo aber eine Entscheidung über die gesetzliche Vertretung unmittelbare Wirkungen auf die Gewährung der Ausübung des Sorgerechts hat, fällt sie in diesem Umfang selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens („Sorgerechtsentscheidung“). In einem solchen Fall hat der die Anerkennung oder Vollstreckung begehrende Antragsteller das Gericht zu überzeugen, daß das vom entscheidenden Gericht bei seiner Entscheidung über die Frage der gesetzlichen Vertre-

tung angewendete Recht — kraft dieser gerichtlichen Entscheidung — die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Sorge mitumfaßt.

19. Der Begriff „Sorge für die Person des Kindes“ soll — grundsätzlich — dahingehend verstanden werden, daß er die körperliche, medizinische (gesundheitliche), sittliche und geistige Fürsorge ganz allgemein umfaßt, einschließlich der Ausbildung und des Besuchs einer bestimmten Schule. Es ist für zweckmäßiger erachtet worden, keine starre Definition vorzusehen, zumal die Situationen beträchtlich voneinander abweichen können. Es wird daher letztlich Sache der Gerichte des ersuchten Staates sein zu entscheiden, ob bestimmte Handlungen oder Entscheidungen der sorgeberechtigten Person als Teil der Sorge für die Person eines Kindes anzusehen sind, mit der Folge, daß eine von einem Gericht des Ursprungsstaates erlassene Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

20. Die Definition des unzulässigen Verbringens, die eine Sorgerechtsentscheidung voraussetzt, schließt die Anwendbarkeit des Übereinkommens in den Fällen nicht aus, in denen gemäß dem innerstaatlichen Recht das Sorgerecht ex lege besteht. Solche Fälle können nämlich durch die Anwendung des Art. 12 mitumfaßt werden.

Zum Artikel 2

21. Der Art. 2 sieht die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten durch die Einrichtung zentraler Behörden vor, die für die Zwecke dieses Übereinkommens durch jeden Vertragsstaat bestimmt werden. Personen, die die Wiederherstellung des Sorgerechts oder die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat sicherstellen wollen, können einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaates richten. Dies hindert sie jedoch nicht daran, sich unmittelbar und ohne die Mitwirkung der zentralen Behörde an die Gerichte des ersuchten Staates zu wenden.

Zum Artikel 3

22. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammenarbeit umfaßt sowohl die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden selbst als auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Der Zweck ist der, daß diese Behörden sich nicht auf die Prüfung der innerstaatlichen Gesichtspunkte der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten beschränken, sondern daß sie auch auf die internationalen Elemente Bedacht nehmen sollen. Eine solche Zusammenarbeit soll zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Zum Artikel 4

23. Der Art. 4 bezeichnet die Pflichten der ersuchenden zentralen Behörde. Der Antragsteller kann sich an jede beliebige zentrale Behörde wenden. Diese Anordnung ist im Interesse des Antragstellers getroffen worden, weil er — unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände (Verbringen, Urlaub usw.) — am besten in der Lage ist zu beurteilen, an welche Behörde heranzutreten ist.

24. Es ist Aufgabe der ersuchenden zentralen Behörde, sich zu vergewissern, daß die anzuschließenden Schriftstücke vollständig und in gehöriger Form vorliegen. Dies bedeutet unter anderem, daß die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, die Schriftstücke der zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln, wenn es offensichtlich ist, daß die Entscheidung im ersuchten Staat nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.

25. Obwohl es der Abs. 4 der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Tätigwerden abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt sind, ist die zentrale Behörde dennoch stets dazu berufen, ihre Unterstützung für Verfahren anzubieten, die aus anderen Gründen zulässig sind. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Verfahren auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die die Anerkennung und Vollstreckung vorsieht und deren Wirksamkeit durch den Art. 19 sichergestellt ist, eingeleitet werden.

Zum Artikel 5

26. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates ist gemäß Art. 5 ermächtigt, sich erforderlichenfalls unmittelbar an ihre zuständigen Behörden zu wenden.

27. Die Bestimmung des Abs. 1, wonach die zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen, umfaßt Nachforschungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Obwohl es für jemanden, der ein Kind, das Gegenstand einer Sorgerechtsentscheidung ist, aus den Augen verloren hat, möglich ist, sich an die zentralen Behörden aller Vertragsstaaten in der Hoffnung zu wenden, eine von ihnen könne das Kind ausfindig machen, so dürfte es in der Praxis dennoch unwahrscheinlich sein, daß sich jemand an die zentrale Behörde eines bestimmten Staates zu wenden wünscht, sofern es nicht einige Hinweise dafür gibt, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten könnte. Die zentrale Behörde sollte zur Ausforschung des Aufenthaltsorts des Kindes alle Mittel heranziehen, die ihr nach dem Recht des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

28. Die Obliegenheit der zentralen Behörde des ersuchten Staates gemäß Abs. 1 lit. c ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfaßt nicht nur das

Exequatur (= Verfahren zur Vollstreckbarerklärung) im technischen Sinn, sondern auch die Wiederherstellung des Sorgerechts gemäß Art. 8.

29. Gemäß Abs. 3 wird der Antragsteller, wenn er sich an eine zentrale Behörde wendet, nicht verhalten, irgendwelche Kosten zu tragen — und zwar auch dann nicht, wenn sein Antrag abgewiesen wird. Diese Lösung ist deshalb angenommen worden, weil die (finanziellen) Umstände der betroffenen Personen in vielen Fällen, in denen das Übereinkommen anzuwenden ist, bescheiden sind. Eine Ausnahme ist hinsichtlich der Kosten der Rückführung gemacht worden, die vom ersuchten Staat nicht zu tragen sind.

30. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates hat gemäß Abs. 4 weitere Obliegenheiten in Fällen, in denen ihre — in Vertretung des Antragstellers unternommenen — Bemühungen zu keinem Erfolg, sondern vielmehr zu einer Abweisung der Anerkennung oder Vollstreckung geführt haben. In einigen dieser Fälle dürfte es vermutlich im Interesse des Antragstellers liegen, ein neues Verfahren betreffend das Sorgerecht für das Kind einzuleiten. In Fällen dieser Art sollte daher die zentrale Behörde nach besten Kräften die Vertretung des Antragstellers in jenen (neuen) Verfahren sicherstellen. In bestimmten Fällen etwa wird die zentrale Behörde des ersuchten Staates durch Einschaltung einer öffentlichen Behörde (Staatsanwaltschaft) tätig werden können.

Zum Artikel 6

31. Das angenommene System sieht vor, daß Mitteilungen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein müssen. Dieses System wird zu einer Beschleunigung der Vollstreckung von Entscheidungen, die von dem Staat des Antragstellers ausgehen, im ersuchten Staat führen.

Diese Regeln sind bereits in einer Anzahl von zwischenstaatlichen Vereinbarungen des Europarats angenommen worden, zum Beispiel im Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe.

32. Die Wahl dieses Systems hat eine Vorbehaltsmöglichkeit erforderlich gemacht, wie sie nun im Abs. 3 vorgesehen ist.

33. Der Abs. 3 ist wie folgt zu fassen gewesen: Wenn ein Vertragsstaat von dem vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht und eine der Amtssprachen des Europarats ausgeschlossen hat, so kann jeder andere Vertragsstaat verlangen, daß bei Mitteilungen an ihn von dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, die (durch diesen Vorbehalt nicht ausgeschlossene Amtssprache zu verwenden ist.

Zum Artikel 7

34. Sorgerechtsentscheidungen müssen rasch vollstreckt werden, wenn sie eine praktische Auswirkung haben sollen. Für die Vollstreckung im ersuchten Staat genügt es, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel im Ursprungsstaat zuerst ausgeschöpft werden müßten, könnte sich nämlich die Sachlage — selbst nach einem unzulässigen Verbringen eines Kindes — durch den Zeitablauf mittlerweile so grundlegend geändert haben, daß die Anerkennung oder Vollstreckung nicht länger mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen würde.

35. Die Vollstreckung wird nur bewilligt, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, im Ursprungsstaat nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckbar ist, so hat eine solche Entscheidung im ersuchten Staat dieselbe Wirkung. Überdies kann das befaste Gericht gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. a das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung aussetzen, wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist. Derjenige, der sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung ausspricht, wird diesen Umstand nachzuweisen haben.

36. Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat gemäß Art. 7 anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sind, müssen hinsichtlich ihrer Wirkungen den diesbezüglichen innerstaatlichen Entscheidungen in diesem Staat selbstverständlich angeglichen werden.

Zum Artikel 8

37. Der Art. 8 bezieht sich auf den im obigen P 10 lit. a der allgemeinen Erläuterungen dargelegten Fall und begrenzt die für die Rückführung eines Kindes festgelegten Voraussetzungen auf ein striktes Minimum.

38. Überdies wurde es für zweckmäßig erachtet, da sich viele Fälle unzulässigen Verbringens im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts ereignen, besondere Bestimmungen für solche Fälle festzulegen. In diesen Fällen sieht der Abs. 3 die Rückstellung des Kindes gemäß den Abs. 1 lit. b und 2 vor, selbst wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a nicht erfüllt sind.

Zum Artikel 9

39. Diese Bestimmung ist auf alle nicht unter den Art. 8 zu subsumierenden Fälle eines unzulässigen Verbringens eines Kindes anzuwenden, sofern ein Antrag bei einer zentralen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird.

40. Die drei Versagungsgründe sind, kurz gesagt, folgende: Nichtzustellung in Säumnisfällen, mangelnde Zuständigkeit des Titelgerichtes in Säumnisfällen und miteinander unvereinbare Entscheidungen.

41. Der Zweck des Abs. 1 lit. a ist, sicherzustellen, daß Entscheidungen nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn demjenigen, an den — nach dem anzuwendenden Recht — in einem Verfahren über das Sorgerecht für ein Kind eine Zustellung zu bewirken ist, auch eine angemessene Möglichkeit zum Erscheinen gegeben worden ist. Derjenige, dem die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens nicht zugestellt worden ist, braucht nicht derjenige zu sein, der sich nun gegen die Anerkennung ausspricht. Wenn zwischen der ursprünglichen Entscheidung und dem Antrag auf deren Anerkennung ein Wechsel der sorgeberechtigten Person eingetreten ist, so muß derjenige, der sich auf lit. a stützt, nachweisen, daß dem ursprünglichen Beklagten nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

42. Der Abs. 1 lit. b erstreckt sich auf den Fall, in dem die Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten ergangen ist und keine ausreichenden Nahebeziehungen zwischen der Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, und den Parteien vorhanden sind, um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu rechtfertigen.

43. Der Abs. 1 lit. c erlaubt die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wenn eine frühere Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat bereits erlassen worden ist. Diese Entscheidung muß vor dem unzulässigen Verbringen vollstreckbar geworden sein. Der Hauptzweck dieser Bestimmung ist, eine Person an einem „forum shopping“ zu hindern, wobei sie eine günstige Entscheidung in einem anderen Staat, als dem des Aufenthalts des Kindes erlangt, hierauf das Kind in jenen Staat entführt und diese Entscheidung sodann als Versagungsgrund heranzuziehen versucht.

44. Der Wortlaut des Abs. 2 stellt klar, daß ein Antrag an die zentrale Behörde keine unerläßliche Voraussetzung dafür ist, daß das von diesem Übereinkommen vorgesehene System zur Anwendung gelangt. In den Fällen nach den Art. 9 und 10 ist es auch möglich, daß sich der Antragsteller — ohne Befassung der zentralen Behörde. — unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates wendet. Wenn alle erheblichen Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen erfüllt sind, hat die zuständige Behörde das System des Übereinkommens anzuwenden.

45. Die Versagungsgründe des Art. 9 sind bloß formeller Natur; die Tatsachen, auf die die ausländische Entscheidung gestützt wurde, dürfen nicht nachgeprüft werden.

Zum Artikel 10

46. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt oder wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung mehr als sechs Monate nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist. Wenn der ersuchte Staat den Vorbehalt nach Art. 17 angebracht hat, finden die im Art. 10 festgelegten Versagungsgründe aber auch dann Anwendung, wenn der Antrag auf Wiederherstellung (des Sorgerechts) innerhalb von sechs Monaten ab dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist.

47. Der Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung ist einschränkender (restriktiver) als die übliche Bestimmung, die die Versagung des Exequaturs aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) regelt. Da das Wohl des Kindes einer der Grundwerte des Rechtes ist, ermöglicht der Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, wenn eine (solche) Vollstreckung eine offensichtliche Verletzung dieses Grundwertes begründen würde.

48. Der Abs. 1 lit. b soll eine gerechte Lösung in den Fällen ermöglichen, in denen das ersuchte Gericht Gründe zur Annahme hat, die Verhältnisse hätten sich derart geändert, daß die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung nicht mehr dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn das ersuchte Gericht unter Bedachtnahme auf die Feststellung eines Erstgerichtes befindet, daß sich die Verhältnisse geändert haben, kann es die Anerkennung oder Vollstreckung versagen. Die notwendige Änderung der Verhältnisse kann auf einer neuen Tatsache beruhen, aber auch auf bloßem Zeitablauf, als dessen Ergebnis das Wohl des Kindes nicht mehr dasselbe ist wie früher. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme von dieser Regel: Ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens kann für sich allein keine solche Änderung der Verhältnisse begründen. Die Absicht hierfür ist, der Möglichkeit vorzubeugen, daß in allen Kindesentführungsfällen der Kindesentführer den Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes als Argument für die Einleitung eines (neuen) Verfahrens benutzen kann, das dann letztlich zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führt. Die Lage ist jedoch anders, selbst wenn die ursprüngliche Entscheidung vor der Entführung erlassen worden ist, falls der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung so lange Zeit nach der Entführung eingebracht wird, sodaß es möglich wäre zu sagen, es wäre gegen das Wohl des Kindes, das sich bereits in der Umgebung seines neuen Aufenthaltsorts eingelebt hat, würde es an seinen früheren Aufenthaltsort zurückgebracht. In solchen Fällen ist es nicht der Wechsel des Aufenthaltsorts, sondern die Eingliederung des Kindes in seine neue Umgebung, die eine neuerliche Überprüfung rechtfertigen dürfte.

49. Es ist zu beachten, daß der Ausdruck „offensichtlich“ sowohl in lit. a als auch in lit. b verwendet wird. Die Ansicht der Verfasser war, daß diese Versagungsgründe mit Ausnahme von eindeutigen Fällen nicht herangezogen werden sollten.

50. Der Zweck des Abs. 1 lit. c (i) und (ii) dieser Bestimmung ist, die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung zu ermöglichen, wenn die Bindungen des Kindes zum ersuchten Staat substantieller Natur sind, das Kind aber keine solche Nahebeziehungen zum Ursprungsstaat hatte oder wenn die einzige Nahebeziehung die ist, daß es Doppelbürger ist.

51. Nach lit. d kann die Anerkennung und Vollstreckung auch versagt werden, wenn eine Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder in einem dritten Staat ergangenen und im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar ist. Ein ähnlicher Versagungsgrund ist bereits im Art. 9 Abs. 1 lit. c vorgesehen. Da aber der Art. 10 auch anzuwenden ist, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt, sind die Voraussetzungen für diesen Versagungsgrund etwas anderer Art. Um diesen Versagungsgrund anwenden zu können, muß die frühere Entscheidung zwar nicht vor dem unzulässigen Verbringen ergangen sein, aber das Verfahren, in dem diese Entscheidung ergangen ist, muß vor dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung eingeleitet worden sein. Dies soll denjenigen, der das Kind im ersuchten Staat in Besitz hat, an dem Versuch hindern, die Wirkung der ausländischen Entscheidung zu beseitigen, indem er im ersuchten Staat nach Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung oder Vollstreckung dort ein (neues) Verfahren in die Wege leitet.

52. Die Beweislast hinsichtlich der Versagungsgründe obliegt — als allgemeine Regel — der Partei, die sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung ausspricht.

53. Die Unvereinbarkeit schließlich ist kein automatisch wirkender Versagungsgrund. Die Versagung kann nur dann Platz greifen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Das Wohl des Kindes wird der entscheidende Faktor sein, wo die Wahl zwischen unterschiedlichen Entscheidungen bestünde.

54. Sorgerechtsentscheidungen müssen in den anderen Vertragsstaaten auch anerkannt und vollstreckt werden, selbst wenn sie noch nicht die rechtliche Qualität einer rechtskräftigen und endgültigen Entscheidung erlangt haben. Der Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung legt eine bedeutsame Ausnahme von diesem Grundsatz fest.

55. Der Begriff „ausgesetzt“ („vertagt“) in Verbindung mit einem Verfahren zur Vollstreckung muß nach dem Recht der zuständigen Behörde (Recht des Forumstaates) beurteilt werden.

56. Die Tatsache, daß ein anderes Verfahren anhängig ist (Abs. 2 lit. b), stellt nach diesem Übereinkommen keinen Versagungsgrund dar, wohl aber einen Grund dafür, das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung auszusetzen (zu vertagen). Hiefür gibt es zwei Gründe: Erstens soll vermieden werden, daß ein bei einem Gericht des ersuchten Staates anhängiges Sorgerechtsverfahren notwendigerweise zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führen muß, zumal nach dem Stadium des anhängigen Verfahrens dessen Ergebnis noch nicht vorhersehbar ist; zweitens sieht der Abs. 1 lit. d dieser Bestimmung vor, daß — trotz des Vorhandenseins einer unvereinbaren innerstaatlichen Entscheidung — der ausländischen Entscheidung der Vorrang eingeräumt werden sollte. Es wäre zuviel verlangt, würde man erwarten, daß das Gericht, das über die Anerkennung oder Vollstreckung zu entscheiden hat, auf diese Umstände im Vorhinein, während das Verfahren noch anhängig ist, Bedacht nimmt.

57. Die Rechtslage nach Abs. 2 lit. c ist der unter lit. b ähnlich.

58. Das Wort „kann“ im Einleitungssatz des Abs. 2 ermöglicht es dem Richter, eine Frist zu bestimmen, innerhalb der das innerstaatliche Verfahren beendet sein muß, widrigenfalls das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung fortgesetzt werden kann. In Staaten, in denen dem Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Ermessen nicht eingeräumt werden kann, kann ihm der Gesetzgeber diesbezüglich bindende Regelungen auferlegen.

Zum Artikel 11

59. Der Abs. 1 dieser Bestimmung anerkennt grundsätzlich das Besuchsrecht. Da sich die Voraussetzungen für die Ausübung eines Besuchsrechts, das einem Elternteil eingeräumt wurde, der das Sorgerecht für das Kind nicht hat, von Staat zu Staat beträchtlich unterscheiden können, erschien es angemessen, den zuständigen Behörden des ersuchten Staates in einer selbständigen Bestimmung betreffend Entscheidungen über das Besuchsrecht zu gestatten, solche aus einem anderen Vertragsstaat stammende Entscheidungen zu modifizieren oder zu ergänzen, um sie in Übereinstimmung mit der im ersuchten Staat gehandhabten Praxis zu bringen. Zu diesem Zweck ermächtigt der Abs. 2 die zuständige Behörde des ersuchten Staates, die Art und Weise festzulegen, in der dieses Recht ausgeübt werden kann, besonders in Übereinstimmung mit den von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, wie zB der Termine der Schulferien.

60. Die Bestimmung des Abs. 3 ermöglicht es der zentralen Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Besuchsrecht beansprucht, sich

an die zuständige Behörde zu wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken, besonders wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden ist.

Zum Artikel 12

61. Diese Bestimmung sieht eine Abhilfe in den Fällen vor, in denen jemand, der das Sorgerecht kraft Gesetzes (ex lege) oder bloß tatsächlich (de facto) ausgeübt hat, seines Sorgerechts durch ein unzulässiges Verbringen des Kindes über eine internationale Grenze beraubt wurde. Eine Entscheidung der zuständigen Behörde muß daher erst nach dem Verbringen erwirkt werden, um Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat zu ermöglichen. Es ist erforderlich, daß eine solche Entscheidung die notwendige Gewißheit über die Person des im Ursprungsstaat Sorgeberechtigten gibt und es so dem ersuchten Staat erlaubt, die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Schritte zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Fälle, in denen das Sorgerecht von einem Elternteil oder von beiden gemeinsam ohne eine vorangehende Entscheidung ausgeübt wird.

Diese Bestimmung deckt tatsächlich besonders zwei Situationen ab: Erstens, wenn eine (natürliche) Person oder Behörde nach dem Recht des Ursprungsstaates das Sorgerecht hat, derjenige aber, der das Kind verbringt, keine derartigen Rechte hat; zweitens, wenn zwei Personen das Sorgerecht für das Kind miteinander teilen und einer von ihnen das Kind unter Verletzung der Rechte des anderen verbringt. Obwohl eine Sorgerechtsentscheidung in beiden Fällen notwendig ist, erfordert nur der erste Fall eine Bestätigung des Sorgerechts, während im zweiten Fall eine Sachentscheidung erforderlich sein kann.

62. Die im Ursprungsstaat ergehenden Entscheidungen müssen zwei Anforderungen entsprechen: Erstens müssen sie das Verbringen als unzulässig erklären und zweitens müssen sie denjenigen bezeichnen, der das Sorgerecht hatte, um die Rückführung des Kindes an ihn zu ermöglichen. Diese Anforderungen können — gemäß dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaates — entweder durch eine einzige Entscheidung oder durch zwei getrennte Entscheidungen erfüllt werden. Eine Entscheidung, die sich auf die Anordnung der Rückführung des Kindes an den Ort beschränkt, an dem es sich vor dem Verbringen befunden hat, kann jedoch als für die Anwendung des Art. 12 ausreichend erachtet werden.

Zum Artikel 13

63. In dieser Bestimmung werden die Urkunden angeführt, die derjenige, der die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung begehrt, vorzulegen hat. Die Anforderungen nach dieser Bestimmung

mung müssen erfüllt sein, gleichgültig ob sich der Antragsteller an das Gericht des ersuchten Staates unmittelbar oder durch Vermittlung der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen zentralen Behörden wendet.

64. Das Wort „gegebenenfalls“ im Abs. 1 lit. d bedeutet, daß ein Schriftstück, aus dem sich die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt, nur notwendig ist, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung und nicht bloß deren Anerkennung begehrt.

Zum Artikel 14

65. Durch diese Bestimmung wird bezweckt, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dadurch zu erleichtern, daß die Staaten aufgerufen werden, ihre einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen — soweit erforderlich — zu vereinfachen. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 sollte in den Staaten, die ein Eilverfahren kennen, die Rückführung (eines Kindes) in einem solchen Eilverfahren angeordnet werden können.

Zum Artikel 15

66. Die eigene Meinung des Kindes über sein Wohl kann zum Zweck einer Entscheidung, die das Gericht nach Art. 10 Abs. 1 lit. b zu treffen hat, oft ganz außerordentlich wichtig sein. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst das Kind zu hören, sondern kann gemäß diesem Übereinkommen ersuchen, daß das Kind durch eine andere Behörde oder hiezu ermächtigte Person gehört werde und die so erlangten Ergebnisse dem Gericht übermittelt werden.

67. Die Kosten der Ermittlungen sind von den Behörden des Staates zu tragen, in dem sie durchgeführt wurden (Abs. 2).

68. Nach dem Abs. 3 können Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen im Weg der zentralen Behörden übersandt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Antragsteller nicht an die zentralen Behörden herangetreten ist, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Zum Artikel 16

69. Diese Bestimmung dient dazu, die Kontaktnahme zwischen den zentralen Behörden durch den Verzicht auf die Förmlichkeit der Beglaubigung zu beschleunigen. Ähnliche Bestimmungen scheinen in anderen Übereinkommen auf, so zB im Art. 6 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Zum Artikel 17

70. Nach Art. 8 Abs. 2 finden die in dem Übereinkommen genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung auf die Fälle keine Anwendung, auf die sich jene Bestimmung bezieht. Überdies sind die Versagungsgründe bei Anwendung des Art. 9, der ein unzulässiges Verbringen behandelt, sofern der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sehr beschränkt. Da bestimmte Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, diese Beschränkungen zu akzeptieren, ermöglicht ihnen der Art. 17, einen Vorbehalt anzubringen.

71. Eine Erklärung, die alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle erfaßt, gibt den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des ersuchten Staates die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Staates aus einem der in den Art. 9 und 10 genannten Gründe zu versagen, gleichgültig ob ein unzulässiges Verbringen vorliegt und ob das Kind ein Angehöriger des Ursprungsstaates ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Art. 10 auch die drei im Art. 9 Abs. 1 angeführten Gründe als Versagungsgründe zuläßt. Nach Art. 17 kann sich die Erklärung eines Staates auch bloß auf einige der in den vorgenannten Bestimmungen bezeichneten Versagungsgründe beziehen. So könnte etwa ein Staat in seiner Erklärung angeben, daß der Mangel der ordnungsgemäßen Zustellung kein Versagungsgrund in Fällen nach Art. 8 Abs. 1 und 3 ist, während er sich die Möglichkeit vorbehält, sich auf die anderen Versagungsgründe zu stützen. Ein Staat könnte sich auch dafür entscheiden, alle Versagungsgründe oder einen von ihnen auf die vom Art. 8 Abs. 1 erfaßten Fälle nicht anzuwenden, sie dagegen auf einen vom Art. 8 Abs. 3 erfaßten Fall anzuwenden.

72. Ein gemäß Art. 17 angebrachter Vorbehalt findet auch auf die im Art. 10 angeführten Fälle Anwendung, weil nach jenem Artikel alle Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar sind — einschließlich jedes in bezug auf die Art. 8 und 9 angebrachten Vorbehaltes.

73. Der Art. 17 Abs. 2 sieht vor, daß, falls ein Staat eine Vorbehaltserklärung abgegeben hat, die anderen Staaten gegen Entscheidungen jenes Staates dieselben Versagungsgründe anwenden können, die in der Vorbehaltserklärung jenes Staates genannt sind.

Zum Artikel 18

74. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Vertragsstaat einen Vorbehalt zum Art. 12 anbringen kann; in diesem Fall kann er jedoch nicht verlangen, daß seine eigenen Entscheidungen nach Art. 12 in den anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden.

Zum Artikel 19

75. Diese Bestimmung legt fest, daß das Übereinkommen nicht ausschließt, daß eine andere zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder eine andere Rechtsnorm des ersuchten Staates angewendet wird. Die Folge ist, daß eine solche Bestimmung, sollte sie die Anerkennung und Vollstreckung erleichtern, diesem Übereinkommen vorgeht. Der Wortlaut dieser Bestimmung folgt dem Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

76. Wenn sich jemand zum Zweck der Anerkennung oder Vollstreckung auf eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat stützt, so kann er dennoch die Unterstützung durch die nach diesem Übereinkommen eingerichteten zentralen Behörden in Anspruch nehmen.

Zum Artikel 20

77. Der Abs. 1 dieser Bestimmung will Konflikte zwischen diesem Übereinkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen ein Vertragsstaat angehört, vermeiden.

78. Es ist möglich, daß einige Mitgliedstaaten des Europarats einheitliche Rechtsvorschriften oder ein besonderes System für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen haben und deshalb wünschen, für diese Zwecke ihre Hoheitsgebiete als einheitliches Gebiet zu behandeln. Sollte sich dieser Fall ereignen, würden die regionalen Vereinbarungen dem gegenständlichen Übereinkommen vorgehen, was der Abs. 2 ermöglicht.

Zu den Artikeln 21 bis 27 und 29 bis 30

79. Diese Artikel entsprechen — mit den erforderlichen Modifikationen — den Schlußbestimmungen, die bei den im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen und Vereinbarungen üblich sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten der Organisation beschränkt sind.

80. Der Art. 23 betrifft den Beitritt zu diesem Übereinkommen durch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarats sind. Ein solcher Staat muß, um dem Übereinkommen beitreten zu können, durch das Ministerkomitee auf Grund eines der Satzung des Europarats entsprechend gefaßten Beschlusses eingeladen werden (eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben). Obwohl das vorliegende Übereinkommen kein nur den Mitgliedstaaten des Europarats vorbehaltenes Übereinkommen ist, setzt es doch voraus,

daß die künftigen Vertragsstaaten Gemeinsamkeiten und ein gewisses Maß an Verwandtschaft im Bereich des Familienrechtes aufweisen.

81. Damit Nichtmitgliedstaaten, die die eben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht bloß durch eine Mehrheit im Ministerkomitee Vertragsstaaten werden können, sieht der Art. 23 Abs. 1 vor, daß alle Mitgliedstaaten des Europarats, die bereits Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, zugestimmt haben müssen.

82. Der Art. 24 betrifft die Erstreckung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, für die der Vertragsstaat (völkerrechtlich) vertretungsbefugt ist. Der Art. 25 ermöglicht die räumlich verschiedene Anwendung des Übereinkommens, falls ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Rechtssystem besteht. Der Art. 26 enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens auf Vertragsstaaten, die zwei oder mehr Rechtssysteme haben, gleichgültig ob sich das Übereinkommen auf die Gesamtheit der Gebietseinheiten bezieht, aus denen der Vertragsstaat besteht.

83. Die Verweisung auf „das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat“ im Art. 26 Abs. 1 lit. a ist als Verweisung auf eines der Rechtssysteme zu verstehen, aus denen der betreffende Staat besteht.

Zum Artikel 28

84. Um die Wirkungsweise des Übereinkommens zwischen den Staaten zu erleichtern und zu vereinheitlichen, ist vorgesehen, daß die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgt, zu einer Tagung eingeladen werden sollen. Diese Vertreter werden Erwägungen über die Anwendung des Übereinkommens anzustellen haben. Ihre Bemerkungen und die bei der Tagung gefaßten Beschlüsse werden in einen Bericht aufgenommen werden, der dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt und unter den Behörden der Vertragsstaaten möglichst umfassend zur Verteilung gebracht wird.

An dieser Tagung werden sich Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sind, durch einen Beobachter vertreten lassen können. Der Zweck dieser ihnen gebotenen Möglichkeit ist, die Ratifikation des Übereinkommens durch diese Staaten zu erleichtern.

85. Jederzeit nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens können solche Tagungen in regelmäßigen Abständen auch auf Initiative des Generalsekretärs des Europarats einberufen werden.